



Kundeninformation Pflanzenversicherung

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Produktinformationsblatt nach § 4 VVG-Info-V

Verbraucherinformationen nach § 1 VVG-Info-V

Allgemeine Bedingungen zur Pflanzenversicherung (AVB-Pflanze2017)

Fassung 2017-01-01

- Besondere Vereinbarungen zu den AVB-Pflanze2017
- Anhang -A-
Zusatzvereinbarungen und Klauseln
- Anhang -B-
Zusatzbedingungen und ergänzende Hinweise

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Ihr Spezialist für **Pflanzen-** und **Tierversicherungen**

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Produktinformationsblatt Pflanzenversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Pflanzenversicherung geben.

Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigegeführten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Pflanzenversicherung an. Grundlagen dieses Vertrages werden der Antrag, der Versicherungsschein sowie etwaige Nachträge, die Allgemeinen Bedingungen zur Pflanzenversicherung (AVB-Pflanze2017) mit den Besonderen Vereinbarungen zu den AVB-Pflanze2017 (Bes-AVB-Pflanze2017) sowie den entsprechenden Vereinbarungen und Klauseln der Anhänge A und B der AVB-Pflanze2017.

2. Was ist versichert?

Wir versichern Ihre landwirtschaftlichen Kulturen (z.B. Getreide, Mais, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Energiepflanzen, Wein, Rebschulen, Hopfen, Tabak etc.) sowie Sonderkulturen im Freilandanbau (z.B. Gemüse, Obst, Arznei- und Gewürzpflanzen etc.). Der Versicherungsschutz umfasst standardmäßig die Absicherung gegen mengenmäßige Ertragsverluste durch Hagelschlag.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz über Zusatzvereinbarungen entsprechend Ihrer Bedürfnisse zu ergänzen. Eine Ergänzung ist je nach gewählter Zusatzvereinbarung für eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren möglich:

- *Starkfrost, Sturm, Starkregen, Überschwemmung, Trockenheit*

Genauere Informationen zu den versicherten Gefahren entnehmen Sie bitte den Anhängen A und B der Allgemeinen Bedingungen für die Hagelversicherung (AVB-Pflanze2017).

Ihrem Antrag und Versicherungsschein können Sie entnehmen, gegen welche Gefahren Sie Ihre Kulturarten versichert haben.

3. Wie hoch ist die Prämie und wann müssen Sie diese bezahlen?

Die Höhe der Prämie hängt im Wesentlichen von dem für die Gemeinde geltenden Tarif und der Kulturart sowie dem vereinbarten Rabatt ab. Neben den gesetzlichen Abgaben (Versicherungssteuer) kann die Prämie, je nach gewählter Vertragsform, noch Beträge für Nebenleistungen (Erstellung des Anbauverzeichnisses) enthalten.

Einen Überblick über die Gesamtprämie erhalten Sie durch unser Prämienangebot, das Sie von unseren Mitarbeitern vor Antragstellung erhalten.

Bitte denken Sie daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der im Versicherungsschein genannte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist und Sie die Prämienrechnung erhalten haben. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nach Erhalt der Prämienrechnung nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung des Kontos.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte ABSCHNITT B-§§ 3-4,8 AVB-Pflanze2017.

4. Was ist nicht versichert?

Schäden bzw. Ertragsminderungen, die sich nicht auf die Ertragsmenge beziehen (z.B. Qualitätsmängel in Bezug auf Inhaltsstoffe oder äußeres Erscheinungsbild der Kulturarten).

Für bestimmte Kulturarten sind durch besondere Vereinbarungen hierzu Erweiterungen möglich. Weitere Ausschlüsse können Sie Anhang A (Zusatzvereinbarungen) der AVB-Pflanze2017 entnehmen.

Welche Verpflichtungen haben Sie ...

5. ...bei Vertragsabschluss?

Bitte beantworten Sie unsere Fragen im Antrag wahrheitsgemäß. Beispielsweise müssen Sie uns mitteilen, in welchen Gemeinden die zu versichernden Kulturarten angebaut werden, ob noch Verträge bei anderen Versicherern bestehen und ob die zu versichernden Kulturarten bereits vor Antragstellung von Schaden betroffen sind.

6. ...während der Laufzeit des Vertrages?

Bitte reichen Sie uns rechtzeitig Ihr vollständiges Anbauverzeichnis ein. Melden Sie rechtzeitig neu hinzukommende Flächen bzw. Kulturarten, damit Sie ausreichend Versicherungsschutz haben. Bei Vertragsformen ohne Anbauverzeichnis (sog. OPTI-Verträge) ist entsprechend der Vereinbarungen eine Änderungsmitteilung einzureichen. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte ABSCHNITT A-§ 7 AVB-Pflanze2017 sowie der von Ihnen vereinbarten Zusatzvereinbarung des Anhangs A.

7. ...wenn ein Schaden eingetreten ist?

Melden Sie einen Versicherungsfall unverzüglich telefonisch unter 089 / 67 82 97 77, spätestens innerhalb von vier Tagen. Halten Sie bitte Ihren Flächen- und Nutzungsnachweis für die Sachverständigen bereit. Welche weiteren Pflichten Sie im Schadenfall haben und was passiert, wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, entnehmen Sie ABSCHNITT B-§ 12 der AVB-Pflanze2017 sowie der von Ihnen vereinbarten Zusatzvereinbarung des Anhangs A.

Was sind die Folgen, wenn Sie Punkt 5 bis 7 nicht beachten?

Bitte beachten Sie die in Ziffer 5 bis 7 genannten Bestimmungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

8. Wann endet der Vertrag?

Ihr Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum abgeschlossen, mindestens für ein Jahr. Der Vertrag verlängert jeweils um ein Jahr, wenn dieser nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie als Versicherungsnehmer eine Kündigung bereits zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres aussprechen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in ABSCHNITT B-§ 6 AVB-Pflanze2017. Es besteht für Sie auch ein Kündigungsrecht gemäß Prämienanpassungsklausel MH001.

Wir haben uns bemüht, Ihnen die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen. Bitte sprechen Sie hierüber mit unserem Außendienstmitarbeiter, der Sie gerne beraten wird.

Information gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes

Ihr Versicherer

Münchener und Magdeburger Agrarversicherung Aktiengesellschaft

Hausanschrift:
Albert-Schweitzer-Str. 62-64
81735 München

Postanschrift:
Postfach 830651
81706 München

Telefon: 089 / 678 297-0
Fax: 089 / 679 279 5

Internet: www.mmagrar.de
E-Mail: info@mmagrar.de

Bankverbindung:

Commerzbank AG
Konto: 0103651800
BLZ: 720 800 01
SWIFT-BIC: DRES DE FF 720 IBAN: DE19 7208 0001 0103 6518 00

Handelsregister München HRB 3392
USt-ID-Nr.: DE129273568

Vorstand:

Peter Buchhierl (Vorsitzender)
Dr. Sigmund Prummer
Rainer Furkert

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Jens Lison

Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im unmittelbaren und mittelbaren Betrieb von landwirtschaftlichen Spezialversicherungen.

Die für die Zulassung und für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Garantiefonds

Garantiefonds oder vergleichbare Einrichtungen bestehen nicht.

Vertragsbedingungen / Anwendbares Recht

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Hagelversicherung AVB-Pflanze2017 der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG mit den Besonderen Vereinbarungen zu den AVB-Pflanze2017 sowie die Anhänge A und B mit den Zusatzvereinbarungen, Klauseln oder Zusatzbedingungen, insoweit diese für den Vertrag vereinbart sind.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Prämie

Die Höhe der Prämie hängt vom (Grund)prämiensatz (Tarif), der Gefahrenklasseneinstufung und der Versicherungssumme der zu versichernden Kulturarten sowie vom gewährten Rabatt ab. Durch Änderung der Anbaudaten, insbesondere durch das jährlich einzureichende Anbauverzeichnis - bei Vertragsformen mit pauschaler Deklaration durch die Änderungsmitteilung - kann sich die Prämie auch ohne Änderung von Tarif und Rabatt verändern. Eine erste Überprüfung der Gesamtprämie einschließlich der darin enthaltenen gesetzlichen Abgaben und Nebenleistungen können Sie anhand des Ihnen vor Antragstellung erstellten Prämienangebots vornehmen.

Zustandekommen des Vertrages

Die Versicherung ist in Textform zu beantragen. Sie als Antragsteller sind an den Antrag gebunden. Ihr Antrag gilt als angenommen, wenn wir diesen nicht innerhalb von 14 Tagen ablehnen. Die Versicherung beginnt dann einen Tag nach Zugang Ihres Antrages um 12 Uhr, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Zahlung der Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten. Folgeprämien sind innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG

| | |
|------------------------------|-----------------|
| Hausanschrift: | Postanschrift: |
| Albert-Schweitzer-Str. 62-64 | Postfach 830651 |
| 81735 München | 81706 München |

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
089 / 679 279 5

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der Betrag lässt sich wie folgt berechnen: $1/360$ der im Angebot zum Antrag ausgewiesenen Jahresprämie (in €) x Anzahl der Tage bis zum Zugang des Widerrufs.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Vertragsdauer / Beendigung

Ihr Versicherungsvertrag kann mehrjährig abgeschlossen werden. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr. Ein Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren kann von Ihnen als Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Ein Kündigungsrecht steht Ihnen auch bei Anwendung der Prämienanpassungsklausel MH001 zu.

Kommunikation

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

Beschwerdemöglichkeit

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.europa.eu) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de.

Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Allgemeine Bedingungen zur Pflanzenversicherung (AVB-Pflanze2017) der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG

Abschnitt A

- § 1 Versicherte Gefahr und versicherter Schaden
- § 2 Versicherungsgegenstände
- § 3 Versicherungssumme
- § 4 Zahlung der Entschädigung
- § 5 Abschätzungsverfahren
- § 6 Schadenermittlung
- § 7 Deklaration, Anbauverzeichnis
- § 8 Besitzwechsel

Abschnitt B

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seiner Vertreter bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn und Ende der Haftung des Versicherers
- § 3 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- § 4 Vorausdeckung
- § 5 Abschluss des Versicherungsvertrages
- § 6 Vertragsdauer
- § 7 Prämie
- § 8 Folgeprämie
- § 9 Lastschriftverfahren
- § 10 Ratenzahlung
- § 11 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 13 Mehrere Versicherer
- § 14 Versicherung für fremde Rechnung
- § 15 Aufwendungen zur Minderung des Schadens
- § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 19 Repräsentanten
- § 20 Verjährung
- § 21 Zuständiges Gericht
- § 22 Anzuwendendes Recht

Besondere Vereinbarungen zu den AVB-Pflanze2017 (BesV-AVB-Pflanze2017)

Anhang A

Zusatzvereinbarungen und Klauseln

Anhang B

Zusatzbedingungen und ergänzende Hinweise

Merkblatt zur Datenverarbeitung

§ 1 Versicherte Gefahr und versicherter Schaden

1. Versicherte Gefahren

HAGEL (H)

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Hagelschlag muss unmittelbar an der versicherten Kulturart (Fruchtart) sichtbare Spuren (Hagelschlagsymptome, z.B. Anschläge) hinterlassen haben. Sind Hagelschlagsymptome an der versicherten Kulturart nicht feststellbar, kann nicht von einem Schadereignis ausgegangen werden, welches zu einem versicherten Schaden führt.

Gegen folgende Gefahren kann vom Versicherungsnehmer, abhängig von der beantragten Zusatzvereinbarung gemäß Anhang A ergänzend zur versicherten Gefahr • HAGEL (=H) Versicherungsschutz beantragt werden. Dafür hat der Versicherungsnehmer eine zusätzlich vereinbarte Prämie zu entrichten. Diese wird in Prozent der Versicherungssumme berechnet.

STARKFROST: Winterfrost (=FW)/ Spätfrost (=FS)

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig an den versicherten Kulturarten nachweislich durch Starkfrost entsteht.

Starkfrost gilt als versichert, wenn durch die Einwirkung von Temperaturen von unter 0 Grad C und bei gleichzeitigem Auftreten eindeutiger Starkfrostsymptome an den Pflanzen im Zeitraum vom 1. Dezember (Winterfrost) bzw. vom 1. Mai (Spätfrost) bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ernte der Kulturarten ortsüblich erfolgt, spätestens bis zum 15. Oktober des Versicherungsjahres, die Pflanzen geschädigt werden.

STURM (=S)

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig an den versicherten Kulturarten nachweislich durch Sturm entsteht.

Sturm gilt als versichert, wenn durch Einwirkung starker natürlicher Luftbewegung Pflanzen oder Pflanzenteile entwurzelt, geknickt, gebrochen, zerschlagen, abgerissen, zu- oder weggeweht werden. Mähdruschfrüchte sind gegen Sturm bis zum Erreichen der Druschreife, Raps bis Vollreife (BBCH-Code 89), versichert.

STARKREGEN (=W)

Starkregen gilt als versichert, wenn durch kurzzeitige Starkniederschläge von mehr als 25 Liter pro Quadratmeter und Viertelstunde oder durch eine Regenmenge von mehr als 50 Liter pro Quadratmeter an einem Tag, Pflanzen entwurzelt, ausgespült oder mit Erde oder Geröll überlagert werden.

Ist diese Regenmenge für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Starkregen in diesem Sinne unterstellt, dass eine solche Mindestregenmenge in der angrenzenden oder näheren Umgebung des Schadenortes zum selben Zeitpunkt dafür typische Starkregenschäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat.

Kommt es aufgrund von Starkregen zu einem ausschließlich und unmittelbar aus diesem Witterungsniederschlag resultierenden Umbruchschaden bis zum 30. Juni infolge von:

a) sichtbaren Wasseransammlungen auf der Anbaufläche infolge dessen Pflanzen oder Pflanzenteile vor und nach dem Auflaufen bzw. nach der Pflanzung der Setzlinge durch den dadurch verursachten Luftabschluss absterben oder eine massive Wachstumsdepression aufweisen,

b) Verschlammung des Bodens mit anschließender Krustenbildung, wodurch die Pflanzen vor dem Auflaufen (Keimlinge) am Durchstoßen der verhärteten Bodenoberfläche gehindert werden, dann werden die bis dahin angefallenen variablen Kosten der Kulturart, maximal die Versicherungssumme, ersetzt.

Davon abweichend werden Kartoffelkulturen gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 und Nr. 1 BesV-AVB-Pflanze2017 entschädigt.

Ferner sind Schäden an Salat versichert, die dadurch entstehen,

a) dass erhebliche Mengen von Erdpartikeln der Anbaufläche auf die gesamte Blattoberfläche der Pflanze verlagert wurden und dort beständig anhaften.

b) dass bei der Kopfbildung erhebliche Mengen von Erdpartikeln der Anbaufläche großflächig zwischen die Salatblätter verlagert und diese dort durch das Schließen des Kopfes eingeschlossen wurden.

ÜBERSCHWEMMUNG (=HW)

Überschwemmung gilt als versichert, wenn infolge von lang anhaltenden Niederschlägen, Schneeschmelze oder Sturmflut eine die normale Höhe übersteigende Wasserführung (Hochwasser) an oberirdischen Gewässern zu deren Ausuferung oder Deichbruch führt und durch Überflutung von Ackerschlägen Pflanzen oder Pflanzenteile vergilbt oder abgestorben oder derart geschädigte Pflanzen durch Befall mit Bakterien oder Fäulnispilzen verfault sind.

Versichert sind auch Schäden an Kulturarten, wenn diese als Folge von Überschwemmung durch Erosion entwurzelt, frei- oder ausgespült oder von Erdreich, Geröll und Treibgut überlagert worden sind.

Der Versicherungsschutz beginnt am 1. Mai und endet mit der ortsüblichen Ernte der Kulturarten, spätestens am 15. Oktober des Versicherungsjahres.

TROCKENHEIT (=T) laut Zusatzvereinbarung MH018 (Hagel-Maxi)

Trockenheit gilt als versichert, wenn über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen in den Monaten April bis September eine erhebliche negative Abweichung der klimatischen Wasserbilanz gegenüber dem langjährigen Durchschnitt eintritt und dadurch verursacht Pflanzen oder Pflanzenteile vorzeitig abgestorben oder das Erntegut vorzeitig abgereift ist (Notreife).

2. Versicherter Schaden

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig an der versicherten Kulturart nachweislich durch Hagelschlag oder einer anderen versicherten Gefahr entsteht. Sollen darüber hinaus besondere Verwertungsinteressen versichert werden, ist dies besonders zu vereinbaren.

§ 2 Versicherungsgegenstände

Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten Gegenstände.

§ 3 Versicherungssumme

1. Erntewert je Hektar

Der Versicherungsnehmer hat, soweit nicht anders vereinbart, im Anbauverzeichnis die Versicherungssumme eines jeden Schlags nach dem zu erwartenden Erntewert je Hektar zu bemessen. Der Erntewert ist anhand des für die Kulturart zu erwartenden mengenmäßigen Ertrags je Hektar und des dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreises zu ermitteln. Schlag in diesem Sinne ist eine vom Versicherungsnehmer zusammenhängend genutzte Ackerfläche, auf welcher die Kulturart (Fruchtart) angebaut wird.

2. Mehrere Versicherungsgegenstände und Ernten

Hat eine Kulturart mehrere Versicherungsgegenstände, ist die Versicherungssumme für jeden Versicherungsgegenstand gesondert anzugeben. Für Kulturarten, die während des Jahres mehrfach nacheinander angebaut werden können, ist die Versicherungssumme für jede Ernte gesondert anzugeben. Bei Kulturarten, die in mehreren Schnitten geerntet werden, ist die Versicherungssumme für jeden Schnitt gesondert anzugeben.

3. Mindest- und Höchstwerte je Hektar

Der Versicherer kann für die einzelnen Kulturarten jährlich Mindest- und Höchstwerte je Hektar festsetzen. Er ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer bestimmte Hektarwerte, die unter den vom Versicherer bestimmten Mindestwerten je Hektar liegen, auf diese zu erhöhen und Hektarwerte, die über den Höchstwerten liegen, auf diese herabzusetzen. Die Prämie wird von der so berichtigten Versicherungssumme berechnet.

4. Abweichende Versicherungssumme

Bleibt die Versicherungssumme um 25 % oder mehr hinter der des Vorjahres oder des ersten Jahres der zuletzt vereinbarten Vertragsdauer oder - im ersten Versicherungsjahr - des Antrages zurück, und erbringt der Versicherungsnehmer auf Anfrage nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Nachweis, dass diese Abweichung gerechtfertigt ist, ist der Versicherer berechtigt, die Prämie für diese Versicherungsperiode nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration oder – im ersten Versicherungsjahr – des Antrags zu berechnen.

5. Überversicherung

Für Überversicherungen wird kein Ersatz geleistet. Eine Überversicherung besteht, wenn die Versicherungssumme eines Schlags den zu erwartenden Erntewert um mehr als 25 % übersteigt.

6. Erhöhung der Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer kann auch nach Einreichen des Anbauverzeichnisses die Erhöhung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich herausstellt, dass nach Zugang des Anbauverzeichnisses beim Versicherer der erwartete Erntewert wesentlich höher ist als die im Anbauverzeichnis dafür angegebene Versicherungssumme. Die Erhöhung der Versicherungssumme wirkt nicht rückwirkend und nicht für einen bereits eingetretenen Schaden. Die erhöhte Versicherungssumme gilt einen Tag nach Zugang der Erhöhungsmeldung beim Versicherer um 12 Uhr.

7. Herabsetzung der Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer kann die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich nach Einreichen des Anbauverzeichnisses herausstellt, dass der zu erwartende Erntewert wesentlich niedriger als die Versicherungssumme ist. Diese Reduzierung ist in begründeten Fällen nur nach Maßgabe der Vereinbarungen im Versicherungsvertrag möglich.

§ 4 Zahlung der Entschädigung

1. Auszahlungszeitpunkt

a) Ist die Leistungspflicht des Versicherers nach Beendigung der nötigen Erhebungen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die beschädigte Kulturart ohne Eintritt des Schadens frühestens hätte verwertet werden können.

Als nötige Erhebungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten insbesondere die Abschätzung des Schadens, die Prüfung der Ersatzpflicht und der Empfangsberechtigung sowie die Berechnung der Gesamtentschädigung aus dem Vertrag.

b) Die Entschädigung ist spätestens am 31.10. des Erntejahres fällig, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die Entschädigung nach Nr. 1 a) gezahlt werden muss.

2. Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen

Schadenquoten oder Entschädigungen können durch vereinbarte Selbstbehalte (z.B. Abzugsfranchise, Integralfranchise) gekürzt oder durch Höchstentschädigungsregelungen begrenzt werden.

3. Aufrechnung

Geldforderungen des Versicherers können gegen die Entschädigung aufgerechnet werden, auch dann, wenn sie gestundet sind.

§ 5 Abschätzungsverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

a) Die Höhe des Schadens wird, sofern nicht anders vereinbart, durch Abschätzung an noch nicht geernteten Kulturen ermittelt, und zwar durch

- aa) einfache Abschätzung,
- bb) förmliche Abschätzung,
- cc) Obmannsabschätzung.

Der Versicherer bestimmt den Zeitpunkt der Abschätzung und ist berechtigt, Feststellungen zum Versicherungsfall zunächst im Rahmen von Vorbesichtigungen zu treffen. Er kann einen für die technische Durchführung verantwortlichen Beauftragten stellen.

Ist der Versicherungsnehmer bei der einfachen Abschätzung nicht anwesend, hat er einen Bevollmächtigten zu bestellen. Versäumt er dies, wird in seiner Abwesenheit verfahren.

b) Der Versicherer kann die einfache Abschätzung an Ort und Stelle nachprüfen und, wenn erforderlich, aufheben und eine neue einfache Abschätzung oder die förmliche Abschätzung anordnen.

c) Bei förmlicher Abschätzung und Obmannsabschätzung haben weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer ein Einspruchsrecht. Die Abschätzung ist für beide Teile verbindlich, wenn sie nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

d) Die Abschätzung des Schadens bedeutet nicht die Anerkennung des Ersatzanspruches.

2. Einfache Abschätzung

Einfache Abschätzung findet statt, wenn nicht einer der Vertragsteile die förmliche Abschätzung verlangt. Die Abschätzung erfolgt durch einen oder mehrere Schätzer, die der Versicherer bestellt.

3. Förmliche Abschätzung

a) Förmliche Abschätzung findet außer in den Fällen der Nr. 1. b) und der Nr. 2 statt, wenn die einfache Abschätzung nicht zu einer Einigung führt. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der fehlenden Einigung über die Schadenquote die förmliche Abschätzung zu beantragen, da ansonsten das Ergebnis der einfachen Abschätzung als endgültig anzusehen ist. Durch die Absendung des Antrages wird die Frist gewahrt.

b) Jede Vertragspartei ernennt einen Sachverständigen als Schätzer. Der Versicherungsnehmer hat seinen Schätzer binnen 24 Stunden nach Aufforderung zu benennen. Wird der Schätzer von ihm nicht benannt oder fehlt er bei der Abschätzung, geht das Recht zur Ernennung auf den Versicherer über.

c) Vor Beginn der Abschätzung haben beide Schätzer aus der Liste der dazu bestimmten Sachverständigen einen Obmann zu wählen, der in Tätigkeit treten soll, wenn die förmliche Abschätzung zu keiner Übereinstimmung führt. Einigen sie sich nicht über die Person des Obmanns, haben sie die Abschätzung gleichwohl vorzunehmen.

4. Obmannsabschätzung

a) Obmannsabschätzung findet statt, soweit sich bei der förmlichen Abschätzung die Schätzer nicht über die Höhe des Schadens geeinigt haben.

b) Haben sie sich auch über die Person des Obmanns nicht geeinigt, bestimmt nunmehr der Versicherungsnehmer aus drei zur Auswahl gestellten Sachverständigen den Obmann. Trifft er nach Aufforderung durch den Versicherer diese Wahl nicht innerhalb von 24 Stunden, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

c) Der Obmann entscheidet vorbehaltlich Nr. 1. c) Satz 2 über die strittigen Punkte endgültig.

d) Erkennt der Versicherer das Ergebnis der Obmannsabschätzung für sich nicht als verbindlich an, weil es nach seiner Auffassung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht (Nr. 1. c), ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Kosten der Abschätzung

a) Kostentragung

Die Kosten der Abschätzung trägt der Versicherer.

b) Kostenerstattung

aa) Der Versicherer kann Ersatz seiner Kosten verlangen, wenn - der Schaden als nicht ersatzfähig festgestellt wird und die Schadenmeldung sich als missbräuchlich erweist oder

- der Versicherungsnehmer nach der einfachen Abschätzung eine förmliche Abschätzung beantragt hat bzw. eine Obmannsabschätzung erforderlich wurde und das Abschätzungsergebnis bei wenigstens einem Schlag nicht mindestens 10 Prozentpunkte höher ist als das Ergebnis der einfachen Abschätzung.

bb) Der Versicherer kann Ersatz zusätzlicher Kosten verlangen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer den Schadenfall nicht fristgerecht angezeigt hat und dadurch eine gesonderte Besichtigung erforderlich wird.

cc) Dem Versicherungsnehmer werden durch die Schadenfeststellung entstehende Kosten vom Versicherer nicht erstattet.

§ 6 Schadenermittlung

1. Schadenermittlung

Die Schätzer haben zu ermitteln, ob sämtliche Kulturarten der versicherten Fruchtgattung, für die ein Ersatzanspruch geltend gemacht wird, versichert sind. Fruchtgattungen sind die unter einer Bezeichnung zusammengefassten Kulturarten.

Für jede als beschädigt gemeldete Anbaufläche ist festzustellen:

- a) ob die Anbaufläche richtig angegeben ist;
- b) welcher Teil der Fläche von einem versicherten Schadenereignis betroffen ist;
- c) welcher Ertrag mengenmäßig ohne die versicherten Gefahren zu erwarten gewesen wäre und ob eine Überversicherung besteht;
- d) wie viele Prozente dieses Ertrages der Schaden beträgt, und zwar getrennt nach Versicherungsgegenständen.

Die Schätzer sind berechtigt, die Feststellungen zu 1. a) bis 1. c) zunächst im Rahmen von Vorbesichtigungen zu treffen.

2. Weitere Feststellungen

Wird eine Anbaufläche zur Abräumung oder zum Umbruch freigegeben, sind die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Versicherungsnehmer durch die Freigabe erwachsen, durch einen angemessenen Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen. Als wirtschaftliche Vorteile gelten insbesondere die ersparten Kosten für weitere Pflege, Ernte und Verkauf. Unterbleibt die Abräumung oder der Umbruch, kann der Versicherer eine erneute Abschätzung vornehmen.

Entsprechendes gilt auch in allen anderen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer durch den Versicherungsfall Aufwendungen erspart.

3. Mehrere Versicherungsfälle

Wird dieselbe Kulturart eines Schlags wiederholt vom Hagel beschädigt und war zu diesem Zeitpunkt das Schadenermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen, wird grundsätzlich der Gesamtschaden festgestellt (Gesamtschadenquote). Tritt nach Abschluss der Schadenermittlung (Nr. 1) auf diesem Schlag bei dieser Kulturart erneut der Versicherungsfall ein, haftet der Versicherer für den dadurch verursachten Schaden nur noch bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme.

§ 7 Deklaration, Anbauverzeichnis

1. Anbauverzeichnis

a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sofern nichts anderes vereinbart ist, für jede Versicherungsperiode nach Maßgabe des Vertrages ein Anbauverzeichnis einzureichen. Im Anbauverzeichnis ist jeder Schlag anzugeben, welcher mit einer Kulturart der versicherten Fruchtgattung bestellt wurde oder im Laufe der Versicherungsperiode bestellt werden wird.

Das Anbauverzeichnis hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Einzelnen zu enthalten:

- die Bezeichnung des Versicherungsortes,
- die Bezeichnung des Schlags,
- die darauf angebaute Kulturart und - soweit notwendig - die Sorte,
- die Größe der Anbaufläche durch Angabe in Hektar (ha) und Ar.

b) Im Anbauverzeichnis ist für jeden Schlag die Versicherungssumme nach dem zu erwartenden Erntewert je ha (Hektarwert) zu bemessen.

c) Für Kulturarten, die während eines Jahres mehrfach nacheinander angebaut werden können, ist im Anbauverzeichnis jede Ernte gesondert anzugeben. Das Anbauverzeichnis ist umgehend laufend um diejenigen Anbausätze zu ergänzen, die nach erfolgter Einreichung des ersten Anbauverzeichnisses gepflanzt bzw. gesät werden.

d) Wird ein Schlag nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit einer Kulturart derselben Fruchtgattung neu bestellt, hat der Versicherungsnehmer dafür umgehend ein ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen.

e) Für Anbauflächen, deren Bewirtschaftung der Versicherungsnehmer nach Einreichung des Anbauverzeichnisses übernommen hat, ist ein ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen.

2. Haftungsbegründende Wirkung

Durch die Einreichung des Anbauverzeichnisses wird die Haftung des Versicherers nach Maßgabe des Anbauverzeichnisses begründet. Dies gilt auch für ein ergänzendes Anbauverzeichnis. Der Versicherungsschutz nach Maßgabe des jeweiligen Anbauverzeichnisses beginnt einen Tag nach Zugang des Anbauverzeichnisses um 12 Uhr.

3. Einreichungsfristen

Das Anbauverzeichnis ist innerhalb der im Versicherungsvertrag vereinbarten Fristen so früh wie möglich, spätestens jedoch zu den im Versicherungsvertrag vereinbarten Terminen einzureichen.

4. Fehlende und fehlerhafte Deklaration

a) Wird das Anbauverzeichnis in einer Versicherungsperiode nicht eingereicht, ist der Versicherer berechtigt, die Prämie für diese Versicherungsperiode nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration zu berechnen. Wird das Anbauverzeichnis nicht innerhalb der vereinbarten Fristen eingereicht, ist der Versicherer berechtigt, die Prämie nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration oder des verspätet eingereichten Anbauverzeichnisses zu berechnen. Wird für die erste Versicherungsperiode das Anbauverzeichnis nicht eingereicht, so ist für die Prämie die Versicherungssumme des Antrages maßgebend.

b) Ist das eingereichte Anbauverzeichnis unvollständig oder unrichtig, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses unverzüglich nach Feststellung zu berichtigen. Die Haftung aus dem korrigierten Anbauverzeichnis beginnt einen Tag nach Zugang des korrigierten Anbauverzeichnisses um 12 Uhr.

5. Negatives Anbauverzeichnis

Werden innerhalb des bestehenden Vertrags in einer Versicherungsperiode keine Kulturarten der versicherten Fruchtgattung angebaut (z. B. infolge Fruchtfolgewechsel), hat der Versicherungsnehmer dies im Anbauverzeichnis anzugeben (sogenanntes negatives Anbauverzeichnis) und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.

6. Anbauverzeichnis als Antrag

Enthält das Anbauverzeichnis eine bisher nicht versicherte Fruchtgattung ist dies ein Versicherungsantrag für diese neue Fruchtgattung. Dies gilt auch dann, wenn ein Schlag nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit Kulturarten einer anderen als der ursprünglichen Fruchtgattung neu bestellt wird und sich die Versicherung darauf erstrecken soll. Ein solcher Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei dem Versicherer von diesem abgelehnt worden ist. Nimmt der Versicherer diesen Antrag an, steht diese Fruchtgattung der ursprünglich versicherten Fruchtgattung gleich.

7. Echte Vertragspflicht

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Einreichung des Anbauverzeichnisses ist eine Vertragspflicht und keine Obliegenheit.

§ 8 Besitzwechsel

1. Rechtsverhältnisse nach Übergang

a) Erwirbt jemand aufgrund einer Veräußerung, eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses das Fruchtziehungsrecht an den versicherten Kulturarten (sogenannter Besitzwechsel), tritt der Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt des Übergangs des Fruchtziehungsrechtes anstelle des Versicherungsnehmers in die sich aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Dies gilt auch bei einer Pachtrückgabe oder bei Beendigung eines ähnlichen Verhältnisses.

Das Versicherungsverhältnis geht in dem Zeitpunkt auf den Rechtsnachfolger (Erwerber des Fruchtziehungsrechtes) über, in dem er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen nachweislich zur Fruchtziehung berechtigt ist, es sei denn, dass er bereits vor diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung ausübt. In diesem Fall gilt diese Bestimmung entsprechend.

b) Der Versicherungsnehmer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers vom Besitzwechsel ausgeübt werden.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats seit Übergang oder, soweit zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über das Bestehen einer Versicherung bestand, innerhalb eines Monats seit Kenntniserlangung über die Versicherung ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Versicherungsnehmer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

a) Der Besitzwechsel ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Versicherungsnehmer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm der Besitzwechsel zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

4. Entsprechende Anwendung, Übergang in sonstigen Fällen

a) Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über, sind die Regelungen von Nr. 1. bis 3. entsprechend anzuwenden.

b) In Erbfällen und sonstigen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ohne Kündigungsrecht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1., kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1. leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2.a), zum Rücktritt (2.b) oder zur Kündigung (2.c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren

Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2.a), zum Rücktritt (2.b) und zur Kündigung (2.c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2.a), zum Rücktritt (2.b) und zur Kündigung (2.c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

Haftungszeitraum ist, soweit nicht anders vereinbart, die Vegetationsperiode der versicherten Kulturart. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers bestimmen sich im Einzelnen nach den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag. Die Haftung endet auf jeden Fall mit der Aberntung der Versicherungsgegenstände oder dem Umbrechen bzw. der Abräumung der Anbaufläche.

§ 3 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3. und 4. zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2. maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2. maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Vorausdeckung

1. Zeitraum der Vorausdeckung

Vom Beginn der Haftung des Versicherers an wird Vorausdeckung gewährt. Die Vorausdeckung endet einen Tag nach Zugang des Anbauverzeichnisses um 12 Uhr.

Im ersten Vertragsjahr wird die Vorausdeckung bis zum Beginn der Haftung durch die Einreichung des Anbauverzeichnisses ohne vorherige Prämienzahlung gewährt.

2. Umfang der Vorausdeckung

Die Vorausdeckung richtet sich in der ersten Versicherungsperiode nach dem Antrag, in den folgenden Jahren nach der Versicherung des Vorjahres, jedoch mit der Maßgabe, dass für den Hektar die gleiche Versicherungssumme zugrunde gelegt wird, mit der die betreffende Kulturart im Vorjahr durchschnittlich versichert war, höchstens jedoch die Versicherungssumme, die dafür im Anbauverzeichnis des laufenden Jahres beantragt wird. Soweit die betreffende Kulturart im Vorjahr nicht versichert war, ist die betreffende Fruchtgattung maßgebend.

Hat sich die Gesamtfläche einer auch im Vorjahr versicherten Fruchtgattung im laufenden Jahr vergrößert, wird die Vorausdeckung für jeden einzelnen Schlag dieser Fruchtgattung nur im entsprechenden Verhältnis gewährt. Auf Fruchtgattungen, die im Vorjahr nicht versichert waren, erstreckt sich die Vorausdeckung nicht.

§ 5 Abschluss des Versicherungsvertrages

1. Versicherungsantrag

a) Die Versicherung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, in Textform zu beantragen. Der Antragsteller ist an den Antrag gebunden.

b) Der Antrag muss die alljährlich zu versichernden Fruchtgattungen und den Versicherungsort enthalten. Wird keine Fruchtgattung angegeben, gilt die im Antrag bezeichnete Kulturart als Fruchtgattung in diesem Sinn.

c) Im Antrag ist ferner zu jedem Versicherungsvertrag die Versicherungssumme für die erste Versicherungsperiode anzugeben, welche sich nach dem hierfür zu erwartenden Erntewert der entsprechenden Fruchtgattung oder der Kulturart zu bemessen hat.

2. Annahme und Beginn der Versicherung

Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei dem Versicherer von diesem abgelehnt worden ist. Wird der Antrag angenommen, beginnt die Versicherung einen Tag nach Zugang des Antrages um 12 Uhr.

§ 6 Vertragsdauer

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass vorübergehend Kulturarten der versicherten Fruchtgattung nicht angebaut werden.

2. Versicherungsperiode

Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

5. Kündigung nach dem Versicherungsfall

Schadenfälle berechtigen weder den Versicherer noch den Versicherungsnehmer zur Kündigung.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Können die im Versicherungsvertrag genannten Fruchtgattungen auf den Anbauflächen dauerhaft nicht mehr angebaut werden, (z. B. Umwandlung von Ackerland in Bauland), entfällt das versicherte Interesse mit dem Zeitpunkt, ab welchem eine Nutzung für die Pflanzenproduktion ausscheidet. Das Ausscheiden einer Anbaufläche aus der Versicherung innerhalb einer Versicherungsperiode durch Abräumung, Umbruch oder Aberntung der Kulturen bedingt keinen Wegfall des versicherten Interesses.

§ 7 Prämie

a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an den Versicherer die vereinbarte Prämie zu zahlen. Neben der Prämie und den gesetzlichen Abgaben (z. B. Versicherungsteuer) hat der Versicherungsnehmer - soweit vereinbart - Entgelte für Nebenleistungen zu entrichten.

b) Der Prämienatz wird, soweit nicht anders vereinbart, in % der Versicherungssumme berechnet. Er bestimmt sich maßgeblich nach der örtlichen Hagelgefahr und der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Kulturarten.

c) Sofern ergänzend zur versicherten Gefahr Hagel weitere Gefahren versichert werden sollen, ist für diese ein zusätzlich vereinbarter Prämienatz in Prozent der Versicherungssumme zu entrichten.

§ 8 Folgeprämie

1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3.b) bleibt unberührt.

§ 9 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschritteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 10 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 11 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat,

nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall zu erfüllen.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

a) Schadenanzeige

aa) Der Versicherungsfall ist, soweit nicht anders vereinbart, dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Tagen, telefonisch oder in Textform anzuzeigen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. In der Anzeige sind das Datum und die Art des Schadens (z. B. Hagelschlag), die davon betroffene Kulturart und sämtliche Anbauflächen (Schläge) anzugeben, für die eine Entschädigung beansprucht wird.

bb) War bei Eintritt des Versicherungsfalles das Anbauverzeichnis für den davon betroffenen Versicherungsvertrag noch nicht eingereicht, ist es - soweit nicht anders vereinbart - der Schadenanzeige beizufügen.

b) Veränderungsverbot

aa) Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer an den betroffenen Kulturarten ohne Einwilligung des Versicherers, vorbehaltlich Nr. 2. cc), nur solche Änderungen vornehmen, die entsprechend den Regeln guter fachlicher Praxis nicht aufgeschoben werden können.

bb) Müssen danach erntereife Kulturarten vor der Abschätzung des Schadens geerntet werden, sind an den Enden und in der Mitte der Anbaufläche Probestücke von mindestens 50 qm stehen zu lassen. Bei Schäden an Obst und Wein müssen bis zur Abschätzung des Schadens 5 % der Bestände der verschiedenen Sorten und Lagen ungepflückt stehen bleiben.

cc) Für Anbauflächen, die vorzeitig abgeräumt oder umgebrochen werden sollen, ist die Freigabe mit der Schadenanzeige zu beantragen.

c) Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer hat jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs der Ersatzpflicht verlangt wird, insbesondere die nach Nr. 2. aa) als beschädigt gemeldeten Anbauflächen zu zeigen oder damit eine andere Person zu beauftragen. Soweit der Versicherungsnehmer hinsichtlich der von den versicherten Gefahren betroffenen Anbauflächen über ein für

eine Behörde erstelltes Verzeichnis der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. Flächen- und Nutzungsnachweis, digitale Flurkarte, EU-Weinbaukartei) verfügt, hat er dieses - soweit vereinbart - zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Ferner erklärt sich der Versicherungsnehmer zur Befliegung der geschädigten Flächen bereit, wenn dies zur Schadenermittlung erforderlich wird. Des Weiteren gewährt der Versicherungsnehmer dem Versicherer und seinen Beauftragten Zugang zu den versicherten Flächen.

d) Weiterbewirtschaftung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Kulturarten nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen vorzunehmen.

e) Schadenminderung

Der Versicherungsnehmer hat unabhängig von den unter d) genannten Maßnahmen bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Der Versicherungsnehmer hat dabei - wenn die Umstände dies gestatten - Weisungen des Versicherers einzuholen und - soweit für ihn zumutbar - zu befolgen.

3. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 13 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1.) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ (Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm

entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht. Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 14 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 15 Aufwendungen zur Minderung des Schadens

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme eines jeden Schlags.

Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

§ 16 Generelle Haftungsausschlüsse

a) Der Versicherer ist bei Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen von der Entschädigungspflicht frei.

b) Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2. entsprechend Anwendung.

§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 21 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Vereinbarungen zu den AVB-Pflanze2017(BesV-AVB-Pflanze2017)

1. Versicherung von Zuckerrüben und Stärkekartoffeln (zu ABSCHNITT A-§ 1 Nr. 2. AVB-Pflanze2017)

Bei Zuckerrüben ist der Zuckerertrag mitversichert.

Bei Stärkekartoffeln ist der Stärkeertrag mitversichert.

2. Versicherungsgegenstände (zu ABSCHNITT A-§ 2 AVB-Pflanze2017)

Die Versicherung umfasst alle wirtschaftlich nutzbaren Pflanzenteile. Jeweils alle Pflanzenteile derselben Verwertungsform bilden einen Versicherungsgegenstand.

Wein Junganlagen, Rebholz in Ertragsanlagen

a) Junganlagen im Jahr der Pflanzung

Bei Hagelschäden in Junganlagen im Jahr der Pflanzung erfolgt eine Entschädigung des Ertragsausfalls der Folgejahre. Entsprechende durch Hagel beschädigte Einzelpflanzen werden mit 40 % bewertet. Für Einzelpflanzen, die Totalverluste aufgrund von Hagel aufweisen, werden die Kosten für das Ersatzpflanzgut sowie die Kosten für das Nachpflanzen und ggf. das Wässern ersetzt. Ist der Schaden so gering, dass ein Rückschnitt nicht erforderlich ist, erfolgt eine Bewertung mit 0 %. Die Gesamtentschädigung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

b) Junganlagen im 2. Standjahr

Bei Hagelschäden in Junganlagen im 2. Standjahr erfolgt eine Entschädigung des Ertragsausfalls des 2. und 3. Standjahres. Hierbei bildet ein Drittel der Versicherungssumme den Ertrag des 2., zwei Drittel der Versicherungssumme den Ertrag des 3. Standjahres ab. Für beide Teilversicherungssummen findet eine eigenständige Ermittlung der Schadenquoten statt. Im 2. Standjahr ist der mengenmäßige Ertragsverlust an den Trauben maßgeblich. Im 3. Standjahr findet eine Bewertung der Schäden am Rebholz und die daraus resultierenden Ertragsschäden im Folgejahr statt.

c) Rebholz in Ertragsanlagen ab dem 3. Standjahr

Bei Hagelschäden in Rebholz erfolgt eine Entschädigung des Ertragsausfalls des auf den Hagelschaden folgenden Erntejahres. Zudem werden Aufwendungen zur Schadenminderung (erhöhter Arbeitsaufwand für Schneiden und Binden) ersetzt.

Kulturen mit Mehrfachschnitten

Bei nachwachsenden Pflanzen, die mehrmals im Jahr geerntet werden, bildet jede Ernte einen Versicherungsgegenstand. Für jede Ernte ist gesondert Prämie zu entrichten. Auf den einzelnen Versicherungsgegenstand entfällt der Anteil an der Versicherungssumme, der seinem Anteil am Erntewert der Pflanze entspricht.

Energiepflanzen und Energiepflanzen-Fruchtfolge

Soweit Kulturarten als Energiepflanzen versichert sind, ist die gesamte dafür nutzbare Pflanzenmasse Versicherungsgegenstand. Bei Dauerkulturen bilden die wirtschaftlich nutzbaren Pflanzenteile (nachstehend Erntegut genannt) und die Pflanze als solche (nachstehend Pflanze genannt) jeweils gesonderte Versicherungsgegenstände. Die Versicherung von Erntegut und Pflanze ist vom Versicherungsnehmer mit gesonderter Versicherungssumme zu beantragen. Für die Versicherung der Pflanze tritt in ABSCHNITT B-§ 2 AVB-Pflanze2017 das jeweilige Versicherungsjahr an die Stelle des Erntejahres. Die Entschädigung für die Pflanze ist begrenzt auf den Schaden, der mengenmäßig an dem Erntegut des auf das jeweilige Versicherungsjahr folgenden Jahres entsteht. Die Versicherung der Pflanze ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung, nicht nach ABSCHNITT A-§ 7 Nr. 2. AVB-Pflanze2017, möglich.

Abweichend hiervon gilt für die Fruchtart „Energiepflanzen-Fruchtfolge“: Die Gesamtversicherungssumme eines Schrages oder Teilschrages bezieht sich auf die während der Vegetationsperiode auf

der versicherten Fläche angebauten Energiepflanzen-Fruchtfolgegliedern. Tritt beim ersten Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied ein ersatzpflichtiger Schaden ein, verbleibt für das zweite Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied die restliche Versicherungssumme, die sich aus der Gesamtversicherungssumme abzüglich der Entschädigungsleistung vor Selbstbehalt für das erste Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied berechnet. Der Versicherungsnehmer kann in diesem Falle die restliche Versicherungssumme für das zweite Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied nachträglich erhöhen. Der Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Erhöhung beginnt einen Tag nach Zugang der Erhöhungsmeldung beim Versicherer um 12:00 Uhr. Tritt beim ersten Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied kein ersatzpflichtiger Schaden ein, gilt die ursprüngliche Gesamtversicherungssumme für das zweite Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied weiter.

3. Nicht versicherte Schäden und Kosten

Nicht versichert sind Schäden

- die bereits bei Beginn der Versicherung als Folgen von versicherten Gefahren vorhanden sind (Vorschäden).
- die dadurch entstehen, dass Pflanzenbestände witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden.
- die auf Folgen von tierischen Schädlingen oder Krankheiten zurückzuführen sind.
- an Fruchtgattungen, die nicht im Antrag bzw. Anbauverzeichnis mit aufgeführt sind.
- die – sofern nicht anders vereinbart - auf Folgen von hoher Temperatur (Hitze) zurückzuführen sind.
- die auf Nichteinhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis (u.a. im Bereich Düngung und Pflanzenschutz) zurückzuführen sind.
- die - sofern nicht anders vereinbart - durch Verschmutzung am Erntegut hervorgerufen werden.

4. Schäden an Kulturen unter Gerüstanlagen/ Bedachungen

Folgeschäden an Kulturen, die durch Sturm- oder Hagelschäden an Gerüstanlagen (Hopfengerüstanlagen, Hagel-/Regenschutzanlagen, Folientunnel und sonstige Bedachungen) entstanden sind, sind nur versichert, wenn die Kultur selbst gegen die jeweilige Gefahr versichert ist. Sturm-, Hagel- oder Starkregenschäden an geschützten Kulturen unter Folientunnel bzw. Regenschutz, die infolge von Beschädigung der Folie der Gerüstanlage entstehen, sind nur dann versichert, wenn das Alter der Folie zum Zeitpunkt des Schadens weniger als 8 Jahre beträgt und die Kultur gegen die jeweilige Gefahr versichert ist. Sollen auch Schäden an Kulturen unter Tunnelfolie bzw. Regenschutz mit einem Alter von 8 oder mehr Jahren versichert werden, so ist für diese Flächen die jeweilige Freiland-Fruchtart zu deklarieren.

Es besteht Versicherungsschutz für Kernobst unter Hagelnetzen auch dann, wenn diese zur Förderung der Abreife eingerollt werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Hagelnetze spätestens am 15. Mai gespannt werden und bis 14 Tage vor Erntebeginn der jeweiligen Kulturart/Sorte nicht eingerollt werden.

5. Mindest- und Höchstwerte je Hektar (zu ABSCHNITT A-§ 3 Nr. 3. AVB-Pflanze2017)

Sofern vereinbart, kann der Versicherer für einzelne Kulturarten oder Fruchtgattungen ab bestimmten Versicherungswerten je Hektar einen zusätzlichen prozentualen Zuschlag zum Prämiensatz erheben.

6. Einreichung Anbauverzeichnisses (zu ABSCHNITT A-§ 7 Nr. 3. AVB-Pflanze2017)

Das Anbauverzeichnis ist bis spätestens 15. Mai, für Tabak, Wein, Obst - ausgenommen Beerenobst - bis spätestens 20. Juni einzureichen. Ist Wein gegen Starkfrost (Winterfrost) versichert, ist das Anbauverzeichnis bis spätestens 15. November einzureichen. Für Kulturarten, die gegen Starkfrost (Spätfrost) versichert sind, ist das Anbauverzeichnis bis spätestens 15. April einzureichen.

7. Herabsetzung der Versicherungssumme (zu ABSCHNITT A-§ 3 Nr. 7. AVB-Pflanze2017)

Der Versicherungsnehmer kann nach Eingang des Anbauverzeichnisses die Herabsetzung der Versicherungssumme beantragen

- a) für Frühkartoffeln, Erdbeeren und Kirschen bis zum 20. Mai
- b) für Tabak, Wein und Kernobst bis zum 15. Juli
- c) für alle übrigen Kulturarten bis zum 15. Juni.

Der Antrag auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach Eingang des Anbauverzeichnisses ist nicht zulässig für Kulturarten, die durch Folienabdeckung oder Ähnliches verfrüht sind, sowie für Salat und Spinat. Vom Prämienunterschied werden zwei Drittel erstattet.

Die Herabsetzung der Versicherungssumme wird gültig mit der Bestätigung durch den Versicherer.

8. Integralfranchise (zu ABSCHNITT A-§ 4 Nr. 2. AVB-Pflanze2017)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Schlages, getrennt nach Versicherungsgegenständen (ABSCHNITT A-§ 2 AVB-Pflanze2017 in Verbindung mit Ziffer 2. dieser Besonderen Vereinbarungen) nicht erreichen, selbst.

Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.

9. Höchstentschädigung

Erdbeer-Frostversicherung (Spätfrost)

Gemäß MH042 (Bes-AVB-Pflanze2017) beträgt die Höchstentschädigungsquote für Flächen ohne Frostschutzmaßnahmen nach Berücksichtigung der Abzugsfranchise 35% der Versicherungssumme eines jeden ersatzpflichtigen Schlages oder Teilschlages. Für Flächen mit Frostschutzmaßnahmen wird keine Höchstentschädigungsquote vereinbart.

Salat-Starkregenversicherung

Die Höchstentschädigungsquote für Verschmutzung an Salat (Abschnitt A §1 1. AVB-Pflanze2017) aufgrund von Starkregen beträgt 50 % der Versicherungssumme eines jeden ersatzpflichtigen Schlages oder Teilschlages.

10. Fruchtgattungen (zu ABSCHNITT A-§ 6 Nr. 1. AVB-Pflanze2017)

Als Fruchtgattungen in diesem Sinne gelten:

- a) Getreide
- b) Mais
- c) Rüben
- d) Kartoffeln
- e) Hülsenfrüchte
- f) Ölfrüchte

Alle anderen Kulturarten gelten jeweils als eigene Fruchtgattung.

11. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers (zu ABSCHNITT B-§ 2 AVB-Pflanze2017)

a) Die Haftung beginnt mit der Aussaat oder dem Auspflanzen der Bodenerzeugnisse, jedoch

- für Wein mit Beginn des Austriebs,
- für Obst mit Beendigung der Blüte, davon abweichend für Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Brombeeren und Holunderbeeren mit Beginn der Blüte,
- für Hopfen mit dem Anleiten

frühestens aber am 1. Januar des Erntejahres.

Davon abweichend beginnt der Versicherungsschutz für Wintergetreide, Winterölfrüchte und Spargelvermehrungen mit der Aussaat im Vorjahr der Ernte.

- b) Haftungsbeginn für Sturmschäden im Sonderkulturbereich:
 - bei Kernobst beginnt die Haftung nach dem Junifruchtfall, frühestens jedoch am 15. Juni
 - bei Steinobst beginnt die Haftung nach dem Junifruchtfall (bei Kirschen nach dem Röteln), frühestens jedoch am 1. Juni

c) Die Haftung endet auf jeden Fall mit der Aberntung der Versicherungsgegenstände oder dem Umbrechen bzw. der Abräumung der Anbaufläche, spätestens am 15. November des Erntejahres

d) Bei Versicherung von Gespinstpflanzen endet die Haftung des Versicherers, sobald diese nicht mehr im Boden wurzeln.

e) Die Haftung für Winterzwiebeln (= Zwiebeln, die im Vorjahr der Ernte nach der 30. Kalenderwoche gesät oder gepflanzt werden, auf dem Feld überwintern und ihre Erntereife erst im Jahr nach der Aussaat oder der Auspflanzung erlangen) beginnt mit der Saat bzw. dem Aussetzen der Zwiebeln im Vorjahr des Erntejahres. Die Haftung endet mit dem Einfahren der Zwiebeln, wobei der Haftungszeitraum während der Feldtrocknung auf 10 Tage nach der Rodung begrenzt ist, spätestens am 15. Juni.

f) Wegfall der Haftung bei Vertragsende:
Endet der Versicherungsvertrag zum Schluss eines Versicherungsjahres, entfällt rückwirkend ab Aussaat bzw. Auspflanzung die Haftung für die nach Ende des Versicherungsvertrages zur Ernte kommenden Bodenerzeugnisse.

12. Schaden vor Versicherungsbeginn (zu ABSCHNITT B-§ 5 AVB-Pflanze2017)

Fruchtgattungen bzw. Kulturarten, die vor Beginn der Versicherung von Hagelschlag und/oder durch weitere ergänzend versicherte Gefahren gemäß Anhang A betroffen sind, können nur nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

13. Prämie und Prämienberechnung (zu ABSCHNITT B-§ 7 AVB-Pflanze2017)

a) Der Prämienatz wird in Prozent der Versicherungssumme berechnet. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation des Grundprämienatzes (Tarif) mit dem Gefahrenklassenfaktor der einzelnen Kulturart. Alle sich bei der Berechnung jeweils ergebenden Prämienätze werden auf volle 0,05 % aufgerundet.

b) Die Versicherungssumme je Schlag (Anbauposition) wird auf volle 50 € aufgerundet.

c) Wird bei Getreide die reine Körnersversicherung (= Strohausschluss) beantragt, erhöht sich der gemäß a) berechnete Prämienatz um 15 %.

d) Für Verträge mit Zusatzvereinbarung MH012 (Hagel-Opti) wird im Antrag an Stelle des Grundprämienatzes ein Prämienatz in € je Hektar Anbaufläche vereinbart.

14. Gesetzliche Abgaben

Zu den gesetzlichen Abgaben gehört die jeweils gültige Versicherungssteuer.

15. Nebenleistungen

Das Entgelt für die Erstellung des jährlichen Anbauverzeichnisses beträgt je Versicherungsvertrag und Versicherungsperiode bei einer Versicherungssumme je Vertrag

bis 10.000 € 8,00 €
über 10.000 € 19,00 €.

Für Vertragsformen, die kein Anbauverzeichnis erfordern, entfallen die Nebenleistungen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Anhang A „Zusatzvereinbarungen und Klauseln“.

16. Mindestprämie

Die Mindestprämie je Versicherungsvertrag und Versicherungsperiode beträgt 50 € zuzüglich Versicherungssteuer und Nebenleistungen.

17. Versicherung von Qualitätsschäden

a) Soweit gesondert vereinbart, leistet der Versicherer neben dem mengenmäßigen Ertragsverlust auch Entschädigung für den Schaden, der nachweislich allein durch Hagelschlag als qualitätsmindernder Ertragsverlust eintritt.

Der versicherte Schaden für die Kulturen Erdbeeren, Kernobst, Speisezwiebeln, Wein, Kartoffeln, Kürbisse und Zucchini richtet sich nach den Bestimmungen der Ziffer 18 der Besonderen Vereinbarungen zu den AVB-Pflanze2017 und ggf. zusätzlich vereinbarter Sondervereinbarung.

Für alle übrigen Kulturarten sind qualitätsmindernde Ertragsverluste nur durch besondere Vereinbarung versichert.

b) Sofern nicht anders vereinbart, sind durch Hagel bedingte Veränderungen von Inhaltsstoffen der versicherten Kulturarten nicht versichert. Folgende Regelungen richten sich nach den Vereinbarungen bei Vertragsschluss:

- der vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbehalt,
- die Begrenzung der Entschädigungsleistung aus dem Qualitätsschaden auf den vereinbarten Prozentsatz,
- die Höchstentschädigungsgrenze für Entschädigungsleistungen aus dem Schadenereignis (Gesamthöchstentschädigung für mengen- und qualitätsmäßigen Ertragsverlust),
- die Mindestquote des mengenmäßigen Ertragsverlustes durch Hagel eines jeden Schlages oder Teilschlages als Schwellenwert für eine Entschädigung von Qualitätsschäden.

c) Bei der Schadenermittlung sind sämtliche wirtschaftlichen Vorteile, die dem Versicherungsnehmer durch den Schadenfall erwachsen, durch einen angemessenen Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen. Restwerte, insbesondere solche, die dem Versicherungsnehmer daraus entstehen, dass hagelgeschädigte Kulturen noch anderweitig verwertet werden können, werden dem Versicherungsnehmer angerechnet.

18. Schadenregulierung von Erdbeeren, Kernobst, Speisezwiebeln, Wein, Kartoffeln, Kürbissen und Zucchini

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust) erfolgt ausschließlich nach folgenden Kriterien:

Erdbeeren

- a) Früchte ohne Anschläge werden nicht entschädigt (Bewertung mit 0%).
- b) Früchte mit verheilten leichten Hagelanschlägen (Bewertung mit 50%).
- c) Abgeschlagene Früchte und Blüten oder Früchte mit unverheilten Hagelanschlägen (Bewertung mit 100%).
- d) Früchte, die ohne Hagelschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt (Bewertung mit 0%).

Erdbeer-XL

(sofern die Fruchtartschlüssel 851-Erdbeeren-XL, 853-Erdbeeren-XL remontierend im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden, gilt die nachfolgende Sondervereinbarung MH034)

Sondervereinbarung MH034

Ergänzend zu ABSCHNITT A-§6 Nr. 1 AVB-Pflanze2017 wird für sämtliche bestehenden Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers für Erdbeeren folgendes vereinbart:

1. Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an den versicherten Erdbeeren durch Hagelschlag entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

- a) Früchte ohne Anschläge werden nicht entschädigt (Bewertung mit 0%).

b) Früchte mit verheilten leichten Hagelanschlägen (Bewertung mit 50%).

c) Abgeschlagene Früchte und Blüten oder Früchte mit unverheilten Hagelanschlägen (Bewertung mit 100%).

d) Früchte, die ohne Hagelschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt (Bewertung mit 0%). Die Gesamtentschädigungsquote ergibt sich aus der Multiplikation der Schadenquote aus dem mengenmäßigen Ertragsverlust mit dem Faktor 1,3. Die sich daraus ergebende Gesamtschadenquote wird nach dieser Multiplikation stets auf eine ganze Prozentzahl aufgerundet und ist pro Anbauposition bzw. pro Teilfläche auf 90% der Versicherungssumme begrenzt.

3. Selbstbehalt

Die Gesamtentschädigung wird zur Auszahlung um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4. Prämienzuschlag

Für die Zusatzdeckung ist ein Zuschlag auf die Hagelversicherungsprämie zu entrichten.

Kernobst

a) Früchte ohne Anschläge bzw. einem leichten Anschlag werden nicht entschädigt (Bewertung mit 0 %).

b) Früchte, die mehrere punktförmige, gut vernarbte oberflächliche Anschläge bzw. 4 – 5 vernarbte Hagelflecke von max. 5 mm Durchmesser und 3 mm Tiefe zeigen werden (Bewertung mit 40 %).

c) Früchte mit großen Flecken oder offenen Wunden, die sich nur noch als Mostobst eignen (Bewertung mit 70 %).

d) Früchte, die nicht mehr als Mostobst verwendet werden können (Bewertung mit 100 %).

e) Früchte, die ohne Hagelschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt (Bewertung mit 0 %).

Kernobst –XL

(sofern die Fruchtartschlüssel 934-Äpfel-XL, 935-Birnen-XL im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden, gilt die nachfolgende Sondervereinbarung MH036)

Sondervereinbarung MH036

Ergänzend zu ABSCHNITT A-§6 Nr. 1 AVB-Pflanze2017 wird für sämtliche bestehenden Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers für Kernobst (Äpfel, Birnen) folgendes vereinbart:

1. Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an den versicherten Früchten durch Hagelschlag entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Früchte ohne Anschläge bzw. einem leichten Anschlag werden nicht entschädigt (Bewertung mit 0 %).

b) Früchte mit großen Flecken oder offenen Wunden und alle anderen Früchte, die nicht unter a), c) oder d) fallen und sich als Mostobst eignen, werden mit 70 % bewertet.

c) Früchte, die nicht mehr als Mostobst verwendet werden können werden mit 100% bewertet.

d) Früchte, die ohne Hagelschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt (Bewertung mit 0 %).

3. Selbstbehalt

Die Gesamtentschädigung wird zur Auszahlung um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4. Prämienzuschlag

Für die Zusatzdeckung ist ein Zuschlag auf die Hagelversicherungsprämie zu entrichten.

Speisezwiebeln

- Mengenmäßiger (= gewichtsmäßiger) Ertragsverlust durch hagelbedingt total abgeschlagene Pflanzen.
- Mengenmäßiger (= gewichtsmäßiger) Ertragsverlust durch hagelbedingten Laubverlust..
- Sekundärschäden, die ausschließlich durch Hagel bedingt sind (z. B. pilzliche und bakterielle Fäulen).
- Anteil an Zwiebeln < 40 mm, der ausschließlich durch Hagel verursacht wurde.
- Versicherungsschutz besteht auch für Hagelschäden an Zwiebeln nach der Rodung, wenn die Zwiebeln während der Feldtrocknung auf dem Schwad liegen. Der Haftungszeitraum während der Feldtrocknung ist auf 10 Tage nach der Rodung begrenzt.

Zwiebeln-XL

(sofern die Fruchtartschlüssel 866-Sommerzwiebeln-XL, 867-Winterzwiebeln-XL im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden, gilt die nachfolgende Sondervereinbarung MH035)

Sondervereinbarung MH035

Ergänzend zu ABSCHNITT A-§6 Nr. 1 AVB-Pflanze2017 wird für sämtliche bestehenden Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers für Zwiebeln folgendes vereinbart:

1. Versicherte Schäden:

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an den versicherten Zwiebeln durch Hagelschlag entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

- Mengenmäßiger (= gewichtsmäßiger) Ertragsverlust durch hagelbedingt total abgeschlagene Pflanzen.
- Mengenmäßiger (= gewichtsmäßiger) Ertragsverlust durch hagelbedingten Laubverlust.
- Sekundärschäden, die ausschließlich durch Hagel bedingt sind (z. B. pilzliche und bakterielle Fäulen).
- Anteil an Zwiebeln < 40 mm, der ausschließlich durch Hagel verursacht wurde.
- Versicherungsschutz besteht auch für Hagelschäden an Zwiebeln nach der Rodung, wenn die Zwiebeln während der Feldtrocknung auf dem Schwad liegen. Der Haftungszeitraum während der Feldtrocknung ist auf 10 Tage nach der Rodung begrenzt.

Die Gesamtentschädigungsquote ergibt sich aus der Multiplikation der Schadenquote aus dem mengenmäßigen Ertragsverlust mit dem Faktor 1,6. Die sich daraus ergebende Gesamtentschädigungsquote wird nach dieser Multiplikation stets auf eine ganze Prozentzahl aufgerundet und ist pro Anbauposition bzw. pro Teilfläche auf 90 % der Versicherungssumme begrenzt.

3. Selbstbehalt

Die Gesamtentschädigung wird zur Auszahlung um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4. Prämienzuschlag

Für die Zusatzdeckung ist ein Zuschlag auf die Hagelversicherungsprämie zu entrichten.

Wein-XL

(sofern der Fruchtartschlüssel 725-Wein-XL im Anbauverzeichnis ausgewählt wurde, gilt die nachfolgende Sondervereinbarung MH032)

Sondervereinbarung MH032

Ergänzend zu ABSCHNITT A-§6 Nr. 1 AVB-Pflanze2017 wird für sämtliche bestehenden Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers für Wein folgendes vereinbart:

1. Versicherte Schäden:

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an

den versicherten Weintrauben (ohne Tafeltrauben) durch Hagelschlag entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Quantitätsverlust: die Ermittlung der Schadenquote erfolgt durch Feststellung des prozentualen und mengenmäßigen Ertragsverlustes.

b) Qualitätsverluste: Darüber hinausgehend sind – unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens- auch die Qualitätsverluste an Weintrauben pauschal in Höhe von 50 % der Schadenquote des mengenmäßigen Ertragsverlustes versichert, sofern das Schadenereignis sich ab dem Entwicklungsstadium „Beeren sind erbsengroß“ (BBCH 75) ereignet hat. Der mengenmäßige Ertragsverlust daraus muss mindestens 8 % betragen.

Die Gesamtentschädigungsquote ergibt sich aus der Multiplikation der Schadenquote aus dem mengenmäßigen Ertragsverlust mit dem Faktor 1,5. Die sich daraus ergebende Gesamtentschädigungsquote wird nach dieser Multiplikation stets auf eine ganze Prozentzahl aufgerundet und ist pro Anbauposition bzw. pro Teilfläche auf 95 % der Versicherungssumme begrenzt.

3. Selbstbehalt

Die Gesamtentschädigung wird zur Auszahlung um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4. Prämienzuschlag

Für die Zusatzdeckung ist ein Zuschlag auf die Hagelversicherungsprämie zu entrichten.

Kartoffel-XL

(sofern die Fruchtartschlüssel 333-Speise-/Spätkartoffel-XL, 334-Saat-/Pflanzkartoffel-XL im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden, gilt die nachfolgende Sondervereinbarung MH033)

Sondervereinbarung MH033

Ergänzend zu ABSCHNITT A-§6 Nr. 1 AVB-Pflanze2017 wird für sämtliche bestehenden Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers für Kartoffeln folgendes vereinbart:

1. Versicherte Schäden:

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an den versicherten Kartoffeln durch Hagelschlag entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Quantitätsverlust: die Ermittlung der Schadenquote erfolgt durch Feststellung des prozentualen und mengenmäßigen Ertragsverlustes.

b) Qualitätsverluste: Darüber hinausgehend sind –unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens- auch die Qualitätsverluste an Kartoffeln pauschal in Höhe von 50 % der Schadenquote des mengenmäßigen Ertragsverlustes versichert. Der mengenmäßige Ertragsverlust muss mindestens 8 % betragen.

Die Gesamtentschädigungsquote ergibt sich aus der Multiplikation der Schadenquote aus dem mengenmäßigen Ertragsverlust mit dem Faktor 1,5. Die sich daraus ergebende Gesamtentschädigungsquote wird nach dieser Multiplikation stets auf eine ganze Prozentzahl aufgerundet und ist pro Anbauposition bzw. pro Teilfläche auf 95 % der Versicherungssumme begrenzt.

3. Selbstbehalt

Die Gesamtentschädigung wird zur Auszahlung um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4. Prämienzuschlag

Für die Zusatzdeckung ist ein Zuschlag auf die Hagelversicherungsprämie zu entrichten.

Kürbisse und Zucchini

- a) Früchte ohne Anschläge oder mit 1 – 3 Anschlägen, die nach außen verkorken (max. 1 mm Tiefe) und nicht zur Fäulnis führen (Bewertung mit 0 %).
- b) Früchte mit mehreren punktförmigen Anschlägen, die nicht zur Fäulnis führen (Bewertung mit 50 %).
- c) Abgeschlagene Früchte bzw. Früchte mit tiefen und schweren Anschlägen, die zur Fäulnis führen (Bewertung mit 100 %).
- d) Früchte, die ohne Hagelanschlag beschädigt sind oder nicht verwertet werden können, werden nicht entschädigt (Bewertung mit 0 %).

Weitergehende Verluste durch Qualitätsminderung und Preisreduzierung sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

19. Versicherung von Spargel

a) Junganlagen im Jahr der Pflanzung

Abweichend von ABSCHNITT A § 1 AVB-Pflanze2017 ersetzt der Versicherer bei Hagelschäden an Spargel-Junganlagen, die im Jahr der Pflanzung von Hagelschlag betroffen werden, die Kosten für die Abräumung bzw. Umackerung sowie die Kosten für die Ersatzpflanzung einschließlich Ersatzpflanzgut - jedoch nicht mehr als die Versicherungssumme -, sofern das Spargellaub mindestens zu 50 % durch Hagel geschädigt ist und sich eine Umackerung und Neuanpflanzung als notwendig erweist. Erfolgt keine Abräumung oder Umackerung der im Pflanzjahr durch Hagel geschädigten Spargel-Junganlage, ersetzt der Versicherer den hagelbedingten mengenmäßigen Ertragsverlust des Folgejahres, jedoch nicht mehr als 70 % der Versicherungssumme. Weitere Ertragsverluste der Folgejahre oder sonstige Folgeschäden werden darüber hinaus nicht ersetzt.

b) Junganlagen im 1. und 2. Standjahr

Abweichend von ABSCHNITT A § 1 AVB-Pflanze2017 ersetzt der Versicherer bei Hagelschäden an Spargel-Junganlagen, die im ersten und zweiten Standjahr von Hagelschlag betroffen werden, die Kosten für eine Abräumung bzw. Umackerung einer solchen hagelgeschädigten Junganlage, die Kosten für die Ersatzpflanzung einschließlich Ersatzpflanzgut - jedoch nicht mehr als die Versicherungssumme -, wenn das Spargellaub mindestens zu 65 % durch Hagel geschädigt ist und sich eine Umackerung und Neuanpflanzung als notwendig erweist. Unterbleibt die Abräumung bzw. der Umbruch der im ersten oder zweiten Standjahr durch Hagel geschädigten Spargel-Junganlage, ersetzt der Versicherer den hagelbedingten mengenmäßigen Ertragsverlust des Folgejahres, jedoch nicht mehr als 70 % der Versicherungssumme. Weitere Ertragsverluste der Folgejahre oder sonstige Folgeschäden werden darüber hinaus nicht ersetzt.

Als Junganlagen i. d. S. gelten Spargelanlagen in den ersten zwei auf das Pflanzjahr folgenden Standjahren.

c) Vollertragsanlagen

Ist eine Spargel-Vollertragsanlage vom Hagelschlag betroffen, ersetzt der Versicherer den daraus resultierenden mengenmäßigen Ernteertragsverlust des Jahres nach dem Hagelereignis. Weitere Ertragsverluste der nachfolgenden Jahre oder sonstige Folgeschäden werden nicht ersetzt.

Als Spargel-Vollertragsanlage i. d. S. gelten Spargelanlagen ab dem dritten Standjahr.

e) Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung für den Ertragsverlust des Folgejahres wird abweichend von ABSCHNITT A § 4 AVB-Pflanze2017 bereits in dem Versicherungsjahr erbracht, in welchem die Spargelanlage durch den Hagelschlag beschädigt wurde.

20. Versicherung von Wintergemüse

a) Allgemeine Definition

Wintergemüse sind Kulturarten, die im Vorjahr der Ernte nach der 30. Kalenderwoche gesät oder gepflanzt werden, auf dem Feld überwintern und ihre Erntereife erst im Jahr nach der Aussaat oder der Anpflanzung erlangen (z. B. Winterzwiebeln).

b) Haftungszeitraum

Die Haftung für Wintergemüse (= Kulturen, die im Vorjahr der Ernte nach der 30. Kalenderwoche gesät oder gepflanzt werden, auf dem Feld überwintern und ihre Erntereife erst im Jahr nach der Aussaat oder der Aussaat bzw. dem Auspflanzen erlangen) beginnt mit der Saat bzw. dem Aussetzen des Gemüses im Vorjahr des Erntejahres. Die Haftung endet mit dem Einfahren des Gemüses, spätestens am 30. April.

Für Winterzwiebeln gelten die Bestimmungen von Absatz 8. der Besonderen Vereinbarungen zu den AVB-Pflanze2017.

c) Wegfall der Haftung bei Vertragsende

Endet der Versicherungsvertrag zum Schluss eines Versicherungsjahres, entfällt rückwirkend ab Aussaat bzw. Aussaat bzw. Auspflanzen die Haftung für das nach Ende des Versicherungsvertrages zur Ernte kommende Wintergemüse.

21. Versicherung von Gurken

Abweichend von Abs. 2 BesV AVB-Pflanze2017 wird der Versicherungsgegenstand aus dem gesamten Ernteertrag sämtlicher Pflücken eines Erntejahres gebildet. Die Versicherungssumme verteilt sich anteilig auf den mengenmäßigen Ernteertrag der einzelnen Pflücken.

a) Frühschäden vor Beginn der ersten Pflücke

Bei Einzelpflanzenverlusten werden die Kosten für die Ergänzung des Bestandes bis zu maximal 20% der Versicherungssumme erstattet, wenn eine Nachsaat/Nachpflanzung entsprechend der guten fachlichen Praxis wirtschaftlich sinnvoll ist.

Bei Umbruchschäden auf kompletten versicherten Feldstücken oder auf Teilflächen dieser Feldstücke werden die Kosten für Umbruch und Neuanfaat/Neupflanzung bis zu maximal 40% der Versicherungssumme pro Flächeneinheit erstattet, wenn diese Maßnahmen entsprechend der guten fachlichen Praxis wirtschaftlich sinnvoll sind.

Ist eine Ergänzung des Bestandes oder ein Umbruch und Neuanfaat/Neupflanzung aufgrund des Vegetationsfortschrittes entsprechend der guten fachlichen Praxis wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll, wird der versicherte mengenmäßige Ertragsverlust im Verhältnis zum gesamten Ernteertrag sämtlicher Pflücken des Erntejahres unter Anrechnung der aufgrund des Schadens eingesparten Pflege- und Erntekosten in Höhe von einem Viertel des mengenmäßigen Ertragsverlustes erstattet.

b) Spätschäden ab Beginn der ersten Pflücke

Ist eine weitere Beerntung aufgrund eines versicherten Schadens entsprechend der guten fachlichen Praxis wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll, wird der versicherte mengenmäßige Ertragsverlust im Verhältnis zum gesamten Ernteertrag sämtlicher Pflücken des Erntejahres unter Anrechnung der aufgrund des Schadens eingesparten Pflege- und Erntekosten in Höhe von einem Viertel des mengenmäßigen Ertragsverlustes erstattet.

Erfolgt nach einem versicherten Schaden eine weitere Beerntung, wird der versicherte mengenmäßige Ertragsverlust im Verhältnis zum gesamten Ernteertrag sämtlicher Pflücken des Erntejahres erstattet. Zum versicherten mengenmäßigen Ertragsverlust zählen in diesem Falle auch sämtliche Pflücken, die aufgrund direkter versicherter Schäden oder Folgeschäden hiervon nicht mehr vermarktet werden können sowie die Kosten der Schadenminderung, insbesondere das Sauberpflücken geschädigter Bestände.

Weiterhin wird vereinbart, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer im Rahmen der Schadenermittlung unbeschränkter Einblick in vorhandene Liefer- und Abnahmeverträge, Liefer- und Wiegescheine und entsprechende Abrechnungen gewährt, soweit diese zur Ermittlung der Schadenhöhe hilfreich erscheinen.

22. Pauschale Schadenregulierung (MH030)

1. Entschädigungspauschale

Bei Lagern von Getreide als Folgen der versicherten Gefahren STURM und STARKREGEN wird die Schadenquote je Schlag bzw. Schlagteil gemäß ABSCHNITT A §6 Nr. 1 pauschal nach folgenden Entschädigungsstufen festgesetzt:

| Stufe | Entwicklungsstadium | Schadenquote |
|-------|--|--------------|
| I | Bis Ende Ähren- und Rispschieben (Makrostadium 59-69 nach BBCH) | 0 |
| II | Nach Austritt der Ähre/Rispe bis Ende der Blüte (Makrostadium 59 – 69 nach BBCH) | 15 |
| III | Ab Beginn der Fruchtentwicklung bis Ende der Milchreife (Makrostadium 71–77 nach BBCH) | 10 |
| IV | Ab Teigreife (Makrostadium 83 nach BBCH) | 0 |

2. Selbstbehalt:

Eine Entschädigungszahlung erfolgt unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes.

ZUSATZVEREINBARUNGEN UND KLAUSELN:

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Pflanzenversicherung (AVB-Pflanze2017) sowie die Besonderen Vereinbarungen zu den AVB-Pflanze2017 (BesV-AVB-Pflanze2017), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen dieses Anhangs A etwas anderes ergibt.

Die in diesem Anhang A genannten Zusatzvereinbarungen, im folgenden „Vertragsformen“ genannt ergänzen bzw. ersetzen Regelungen der vorstehenden AVB-Pflanze2017 und/oder der BesV-AVB-Pflanze2017.

Zusatzvereinbarung MH004-(Hagel-Fix)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die Fruchtgattungen/Kulturarten:

Getreide, Mais, Rüben, Kartoffeln, Ölf Früchte, Hülsenfrüchte und Grassamen

§ 2 Versicherte Gefahr: **Hagel**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

Zusatzvereinbarung MH005-(Hopfen-Fix, Hopfen-Fix-N)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Fruchtgattung/Kulturart:

Hopfen

§ 2 Versicherte Gefahr: **Hagel**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

(a) Abweichend von Ziffer 8 der BesV-AVB-Pflanze2017 trägt der Versicherungsnehmer Schäden durch Hagel, die 20 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages (= Versicherungssumme) eines jeden ersatzpflichtigen Schlages oder Teilschlages nicht erreichen, selbst.

(b) Bei Schäden über 20 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages (= Versicherungssumme) wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

Zusatzvereinbarung MH010-(SoKu-Fix)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die Fruchtgattungen:

Tabak, Obst, Gemüse, Arznei-/Gewürzpflanzen und Gärtnerkulturen im Freilandanbau

§ 2 Versicherte Gefahr: **Hagel**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

(a) Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

(b) Wird ein Schlag wegen Totalschaden gemäß ABSCHNITT A-§ 6 Nr. 2. AVB-Pflanze2017 vorzeitig freigegeben, erfolgt zunächst ein Abzug in angemessener Höhe für die entstandenen wirtschaftlichen Vorteile (z. B. ersparte Erntekosten).

(c) Von der nach Absatz (b) verbleibenden Entschädigungssumme wird dann der Selbstbehalt gemäß Absatz (a) dieser Zusatzvereinbarung abgezogen.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

Zusatzvereinbarung MH011-(Wein-Fix)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die Fruchtgattungen/Kulturarten:

Wein, Rebholz

§ 2 Versicherte Gefahr: **Hagel**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis oder die EU-Weinbaukartei vorzulegen.

Zusatzvereinbarung MH012-(Hagel-Opti)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Abweichend von ABSCHNITT A-§ 7 AVB-Pflanze2017 gelten alle Anbauflächen, die mit Mähdruschfrüchten, Mais und Hackfrüchten bestellt sind, als versichert. Als Grundlage für die Flächenangaben dient der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Flächen- und Nutzungsnachweis.

Als Mähdruschfrüchte im Sinne dieser Zusatzvereinbarung gelten die Fruchtgattungen Getreide, Ölf Früchte, Hülsenfrüchte und Grassamen.

Als Hackfrüchte im Sinne dieser Zusatzvereinbarung gelten die Fruchtgattungen Rüben und Kartoffeln.

§ 2 Versicherte Gefahr: **Hagel**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

§ 5 Änderungsmitteilung:

Erhöht sich die im Versicherungsantrag angegebene Anbaufläche für die versicherungspflichtigen Fruchtgattungen bei Hagel-Opti (MH012) während der Vertragslaufzeit um mehr als 2 Hektar, ist dies dem Versicherungsunternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die Änderungsmitteilung und tritt ein Schadenfall ein, so wird nur im entsprechenden Verhältnis entschädigt. Vor der Entschädigungszahlung erfolgt eine Neuberechnung der Prämie mit den aktuellen Anbaudaten.

Die geänderten Anbaudaten gelten bis zum Eingang einer weiteren Änderungsmitteilung. ABSCHNITT A-§ 7 Nr. 2. AVB-Pflanze2017 gilt entsprechend.

Tritt ein Schadenfall ein, erfolgt bei Hagel-Opti (MH012) bei einer Flächenmehrung bis 2 Hektar vor der Entschädigungszahlung eine Neuberechnung der Prämie mit den aktuellen Anbaudaten des entsprechenden Schadenjahres.

§ 6 Versicherungswerte je Hektar:

Die bei Antragstellung gewählten Versicherungswerte je Hektar für die versicherungspflichtigen Fruchtgattungen sowie sich die daraus ergebende Prämie je Hektar sind für die vereinbarte Vertragsdauer fest. Eine Änderung der Versicherungswerte bedingt eine Neuberechnung des Prämienatzes je Hektar.

§ 7 Das Anbauverzeichnis entfällt.

Zusatzvereinbarung MH016-(Hagel-Super-Basic)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

- § 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die im Antrag vereinbarten Fruchtgattungen/Kulturarten:
Getreide, Mais, Rüben, Kartoffeln, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte und Grassamen
- § 2 Versicherte Gefahren: **Hagel, Sturm, Starkregen**
- § 3 Selbstbehalt im Schadenfall:
Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten. Sofern zusätzlich die Zusatzvereinbarung MH030 vereinbart ist, gelten ergänzend die dort aufgeführten Regelungen.
- § 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.
- § 5 Nicht versicherte Schäden:
Nicht versichert sind Schäden durch Sturm und Starkregen
- a) durch Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge der in dieser Zusatzvereinbarung genannten Gefahren.
- b) durch Grund- und Druckwasseranstieg

Zusatzvereinbarung MH017-(Hagel-Super)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

- § 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die im Antrag vereinbarten Fruchtgattungen/Kulturarten:
Getreide, Mais, Rüben, Kartoffeln, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte und Grassamen
- § 2 Versicherte Gefahren: **Hagel, Starkfrost (Spätfrost), Sturm, Starkregen**
- § 3 Selbstbehalt im Schadenfall:
Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten. Sofern zusätzlich die Zusatzvereinbarung MH030 vereinbart ist, gelten ergänzend die dort aufgeführten Regelungen.
- § 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.
- § 5 Nicht versicherte Schäden:
Nicht versichert sind Schäden durch Starkfrost, Sturm und Starkregen
- a) durch Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge der in dieser Zusatzvereinbarung genannten Gefahren.
- b) durch Grund- und Druckwasseranstieg

Zusatzvereinbarung MH018-(Hagel-Maxi)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

- § 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die im Antrag vereinbarten Fruchtgattungen/Kulturarten:
Getreide, Mais, Rüben, Kartoffeln, Öl- und Hülsenfrüchte
- § 2 Versicherte Gefahren: **Hagel, Starkfrost (Spätfrost), Sturm, Starkregen, Überschwemmung, Trockenheit**
- § 3 Selbstbehalt im Schadenfall:
Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall bei Schäden durch Hagel, Starkfrost, Sturm, Starkregen und Überschwemmung der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt - bei Schäden durch Trockenheit 30 % der Versicherungssumme eines jeden ersatzpflichtigen Schluges oder Teilschlages - einbehalten, mindestens jedoch der vereinbarte Betrag (in €) je Schadenjahr.
- § 4 Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall beim ersten Auftreten von Schadenssymptomen, insbesondere durch

Trockenheit, an den versicherten Kulturen unverzüglich zu melden.

- § 5 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.
- § 6 Frist zur Antragstellung:
Diese Zusatzvereinbarung ist bis spätestens 1. März der ersten Versicherungsperiode zu beantragen. Erfolgt die Antragstellung nach dem 1. März, gilt eine zweiwöchige Wartefrist als vereinbart.
- § 7 Anbauverzeichnis:
Abweichend von Ziffer 6 BesV-AVB-Pflanze2017 ist das Anbauverzeichnis für laufende Verträge bis spätestens 1. März einzureichen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, erlischt für die laufende Versicherungsperiode die Haftung des Versicherers für die Gefahr Trockenheit.
- § 8 Nicht versicherte Schäden:
Nicht versichert sind Schäden durch Starkfrost, Sturm, Überschwemmung, Starkregen und Trockenheit durch Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge der in dieser Zusatzvereinbarung genannten Gefahren.

Zusatzvereinbarung MH019-(Wein-Opti)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

- § 1 Versicherte Fruchtgattung
Abweichend von ABSCHNITT A-§ 7 AVB-Pflanze2017-gelten alle im Ertrag stehenden Rebflächen (Wein) als versichert. Als Grundlage für die Flächenangaben dient der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Flächen- und Nutzungsnachweis bzw. die EU-Weinbaukartei.
- § 2 Versicherte Gefahr: **Hagel**
- § 3 Selbstbehalt im Schadenfall:
Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
- § 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis oder die EU-Weinbaukartei vorzulegen.
- § 5 Änderungsmitteilung:
Erhöht sich die im Versicherungsantrag angegebene Anbaufläche für die versicherungspflichtigen Fruchtgattungen bei Wein-Opti (MH019) um mehr als 0,1 Hektar Rebfläche, ist dies dem Versicherungsunternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die Änderungsmitteilung und tritt ein Schadenfall ein, so wird nur im entsprechenden Verhältnis entschädigt. Vor der Entschädigungszahlung erfolgt eine Neuberechnung der Prämie mit den aktuellen Anbaudaten.
Die geänderten Anbaudaten gelten bis zum Eingang einer weiteren Änderungsmitteilung. ABSCHNITT A-§ 7 Nr. 2. AVB-Pflanze2017 gilt entsprechend.
Tritt ein Schadenfall ein, erfolgt bei Wein-Opti (MH019) bei einer Flächenmehrung bis 0,1 ha Rebfläche vor der Entschädigungszahlung eine Neuberechnung der Prämie mit den aktuellen Anbaudaten des entsprechenden Schadenjahres.
- § 5 Das Anbauverzeichnis entfällt.

Zusatzvereinbarung MH020-(Wein-Super-Basic)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

- § 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die im Antrag vereinbarten Fruchtgattungen/Kulturarten:
Wein, Rebholz
- § 2 Versicherte Gefahren: **Hagel, Sturm, Starkregen**
- § 3 Selbstbehalt im Schadenfall:
Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis oder die EU-Weinbaukartei vorzulegen.

Zusatzvereinbarung MH021-(Wein-Super)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die Fruchtgattung:

Wein

§ 2 Versicherte Gefahren: **Hagel, Starkfrost (Spätfrost), Sturm, Starkregen**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis oder die EU-Weinbaukartei vorzulegen.

Zusatzvereinbarung MH025-(SoKu-HS)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die vertraglich vereinbarten Fruchtgattungen.

§ 2 Versicherte Gefahren: **Hagel, Sturm**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

(a) Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

(b) Wird ein Schlag wegen Totalschaden gemäß ABSCHNITT A-§ 6 Nr. 2. AVB-Pflanze2017 vorzeitig freigegeben, erfolgt zunächst ein Abzug in angemessener Höhe für die entstandenen wirtschaftlichen Vorteile (z. B. ersparte Erntekosten).

(c) Von der nach Absatz (b) verbleibenden Entschädigungssumme wird dann der Selbstbehalt gemäß Absatz (a) dieser Zusatzvereinbarung abgezogen.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

§ 5 Nicht versicherte Schäden:

Nicht versichert sind Schäden durch Hagel und Sturm

durch Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge der in dieser Zusatzvereinbarung genannten Gefahren.

Zusatzvereinbarung MH026-(SoKu-HW)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die vertraglich vereinbarten Fruchtgattungen.

§ 2 Versicherte Gefahren: **Hagel, Starkregen**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

(a) Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

(b) Wird ein Schlag wegen Totalschaden gemäß ABSCHNITT A-§ 6 Nr. 2. AVB-Pflanze2017 vorzeitig freigegeben, erfolgt zunächst ein Abzug in angemessener Höhe für die entstandenen wirtschaftlichen Vorteile (z. B. ersparte Erntekosten).

(c) Von der nach Absatz (b) verbleibenden Entschädigungssumme wird dann der Selbstbehalt gemäß Absatz (a) dieser Zusatzvereinbarung abgezogen.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

§ 5 Nicht versicherte Schäden:

Nicht versichert sind Schäden durch Hagel und Starkregen

a) durch Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge der in dieser Zusatzvereinbarung genannten Gefahren.

b) durch Grund- und Druckwasseranstieg

Zusatzvereinbarung MH027-(SoKu-HSW)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die vertraglich vereinbarten Fruchtgattungen.

§ 2 Versicherte Gefahren: **Hagel, Sturm, Starkregen**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

(a) Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

(b) Wird ein Schlag wegen Totalschaden gemäß ABSCHNITT A-§ 6 Nr. 2. AVB-Pflanze2017 vorzeitig freigegeben, erfolgt zunächst ein Abzug in angemessener Höhe für die entstandenen wirtschaftlichen Vorteile (z. B. ersparte Erntekosten).

(c) Von der nach Absatz (b) verbleibenden Entschädigungssumme wird dann der Selbstbehalt gemäß Absatz (a) dieser Zusatzvereinbarung abgezogen.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

§ 5 Nicht versicherte Schäden:

Nicht versichert sind Schäden durch Hagel, Sturm und Starkregen

a) durch Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge der in dieser Zusatzvereinbarung genannten Gefahren.

b) durch Grund- und Druckwasseranstieg

Zusatzvereinbarung MH028-(SoKu-HSWF)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die vertraglich vereinbarten Fruchtgattungen.

§ 2 Versicherte Gefahren: **Hagel, Sturm, Starkregen, Starkfrost (Spätfrost)**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

(a) Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

(b) Wird ein Schlag wegen Totalschaden gemäß ABSCHNITT A-§ 6 Nr. 2. AVB-Pflanze2017 vorzeitig freigegeben, erfolgt zunächst ein Abzug in angemessener Höhe für die entstandenen wirtschaftlichen Vorteile (z. B. ersparte Erntekosten).

(c) Von der nach Absatz (b) verbleibenden Entschädigungssumme wird dann der Selbstbehalt gemäß Absatz (a) dieser Zusatzvereinbarung abgezogen.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

§ 5 Nicht versicherte Schäden:

Nicht versichert sind Schäden durch Hagel, Frost, Sturm und Starkregen

a) durch Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge der in dieser Zusatzvereinbarung genannten Gefahren.

b) durch Grund- und Druckwasseranstieg

Zusatzvereinbarung MH040-(P-MGV3-Fix)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die Fruchtgattungen:

Getreide, Mais, Rüben, Kartoffeln, Ölf Früchte, Hülsenfrüchte, Wein und Grassamen

§ 2 Versicherte Gefahren: **Starkfrost (Spätfrost), Sturm, Starkregen**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

§ 5 Nicht versicherte Schäden:

Nicht versichert sind Schäden durch Sturm, Frost und Starkregen

(a) durch Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge der in dieser Zusatzvereinbarung genannten Gefahren.

(b) durch Verschlämmen des Bodens (= Bodenverkrustung), stehendes Wasser, Staunässe, auch wenn diese Ereignisse Folgen eines Starkregens sind.

(c) die dadurch entstehen, dass Pflanzenbestände witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden.

Zusatzvereinbarung MH041-(P-MGV-Wein-Plus)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die Fruchtgattung:

Wein (Ertragsreben)

§ 2 Versicherte Gefahr: **Starkfrost (Winterfrost)**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Pflanzenversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

Der Selbstbehalt bei Schäden durch die versicherte Gefahr Starkfrost erhöht sich auf 20% der Versicherungssumme eines jeden ersatzpflichtigen Schlages oder Teilschlages, sofern bei Schadeneintritt durch Starkfrost im Zeitraum zwischen 1. Dezember bis einschließlich 30. April das Nichtvorhandensein einer Frostrute festgestellt wird.

§ 4 Deklaration der Anbaudaten (Anbauverzeichnis):

(a) Abweichend von Ziffer 6 BesV-AVB-Pflanze2017 hat die Deklaration der Anbaudaten (Anbauverzeichnis) bis spätestens 15. November zu erfolgen. Abweichend von Ziffer 7 BesV-AVB-Pflanze2017 ist nach Eingang der Anbaudaten keine Herabsetzung der Versicherungssumme möglich.

(b) Es müssen alle Rebanbauflächen eines Betriebes gemäß Weinbaukartei versichert werden. Junganlagen im ersten Standjahr müssen ebenfalls deklariert werden (Für diese Flächen gilt: Versicherungssumme = 0).

(c) Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis oder die EU Weinbaukartei vorzulegen.

§ 5 Erweiternd wird für die versicherte Gefahr Starkfrost vereinbart:

(a) Versichert sind Gewebeschädigungen durch Starkfrost an einjährigem Rebholz, den Winteraugen, Trieben, Gescheinen und Blüten. Versicherungsschutz besteht vom 1. Dezember bis Ende Blüte (BBCH-Stadium 69), spätestens 30. Juni. Soweit nicht anders vereinbart, ist eine Frostrute vorgeschrieben. Die Frostrute muss bis 1. Mai stehen bleiben. Als Frostrute wird eine Rute von mindestens 5 Augen definiert.

(b) Abweichend von ABSCHNITT B §12 Nr. 2 b) und d)-e) AVB-Pflanze2017 darf der Versicherungsnehmer nach einem Schadenfall bis zur ersten Feststellung des Schaden durch den Versicherer bzw. ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Änderungen (Pflege-/Schnittarbeiten) an den betroffenen Rebanbauflächen vornehmen.

§ 6 Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.

§ 7 Nicht versicherte Schäden:

(a) Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenerträge witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden.

(b) Nicht versichert sind Weintrauben, die während des Haftungszeitraumes (siehe §5 a) am Rebstock hängen (z.B. Eiswein), Rebstockmaterial für Veredelungszwecke (z.B. Pfropfbreben) sowie Rebjunganlagen im Jahr der Anpflanzung.

Zusatzvereinbarung MH042-(P-MGV-Erdbeer-Frost)
(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die Fruchtarten:

„Erdbeeren“, „Erdbeeren-XL“, „Erdbeeren remontierend“, Erdbeeren-XL remontierend sowie „Erdbeeren unter Folientunnel“

§ 2 Versicherte Gefahr: Starkfrost (Spätfrost) entsprechend Abschnitt A § 1 BesV-AVB-Pflanze2017.

§ 3 Deklaration der Anbaudaten (Anbauverzeichnis):

(a) Die Anbaumeldung erfolgt ausschließlich per Online-Einzelflächendeclaration. Entsprechend Abs. 6 BesV-AVB-Pflanze2017 hat die Deklaration der Anbaudaten (Anbauverzeichnis) bis spätestens 01. April zu erfolgen. Es müssen sämtliche Erdbeer-Ertragsanlagen des Versicherungsnehmers versichert werden. Noch nicht im Ertrag stehende Junganlagen müssen ebenfalls deklariert werden, für diese Flächen gilt als Versicherungssumme für die Gefahr Starkfrost 0 €.

(b) Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis vorzulegen.

§ 4 Obliegenheiten im Schadenfall

(a) Ergänzend zu Abschnitt B § 12 Nr. 2 e) AVB-Pflanze2017 wird nicht von einer Verletzung einer Obliegenheit ausgegangen, wenn der Versicherungsnehmer bei jeglicher Gefahr des Eintritts des Schadens unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals und der am Betrieb vorhandenen Technik sämtliche zumutbaren praxisüblichen Frostschutzmaßnahmen ergriffen hat, auch wenn sich diese als vergeblich herausstellen sollten. Als praxisübliche Frostschutzmaßnahmen gelten die zeit- und sachgerechte Abdeckung der Kulturen mit geeignetem Frostschutzwild sowie die zeit- und sachgerechte Frostschutzberegnung.

(b) Abweichend von Abschnitt B § 12 Nr. 2 a) AVB-Pflanze2017 ist der Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch am auf den Tag des Schadeneintritts folgenden Tag telefonisch oder in Textform anzuzeigen.

§ 5 Versicherte Schäden

(a) Die Haftung für die Gefahr Starkfrost (Spätfrost) beginnt entgegen Abs. 11 BesV-AVB-Pflanze2017 bereits vor Beginn der Blüte, für Flächen ohne Frostschutzmaßnahmen frühestens jedoch zum für Starkfrost (Spätfrost) nach Abschnitt A § 1 BesV-AVB-Pflanze2017 bestimmten Zeitpunkt. Für Flächen mit Frostschutzmaßnahmen nach § 4 (a) MH042 beginnt die Haftung für die Gefahr Starkfrost (Spätfrost) am 15.04. um 0 Uhr.

(b) Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres nach § 6 MH042. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall,

selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen. Der Versicherer leistet keinen Kostenersatz für Frostschutzmaßnahmen.

§ 6 Schadenregulierung

(Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust aufgrund von Starkfrost) erfolgt ausschließlich nach folgenden Kriterien:

- (a) Blütenstiele, Knospen, Blüten und Früchte ohne Beschädigung durch Starkfrost werden nicht entschädigt (Bewertung mit 0%),
- (b) Blütenstiele, Knospen, Blüten und Früchte mit Beschädigung durch Starkfrost werden mit 100% bewertet,
- (c) Blütenstiele, Knospen, Blüten und Früchte, die auch ohne Starkfrostschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt (Bewertung mit 0%).
- (d) Der nach Starkfrostschaden verbleibende Restertrag (Versicherungssumme abzüglich Bruttoentschädigung aus Starkfrostschäden) ist Basis für die Regulierung von Folgeschäden durch Hagel.

§ 7 Nicht versicherte Schäden:

- (a) Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenerträge witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden.
- (b) Nicht versichert sind Schäden an Anbauflächen im Jahr der Anpflanzung sowie an Jungpflanzenvermehrungsflächen.

§ 8 Selbstbehalt im Schadenfall:

Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 gilt im Schadenfall folgender Selbstbehalt:

- (a) Von der zu leistenden Entschädigungssumme werden 10% der Versicherungssumme eines jeden ersatzpflichtigen Schlages oder Teilschlages abgezogen (Abzugsfranchise).
- (b) Die Höchstentschädigungsquote für Flächen ohne Frostschutzmaßnahmen beträgt nach Berücksichtigung der Abzugsfranchise gemäß (a) 35% der Versicherungssumme eines jeden ersatzpflichtigen Schlages oder Teilschlages. Für Flächen mit Frostschutzmaßnahmen nach § 4 (a) MH042 wird keine Höchstentschädigungsquote vereinbart.

§ 9 Schaden-Vorausrabbatt:

- (a) Bei Abschluss eines Pflanzenversicherungsvertrages P-MGV-Erdbeer-Frost (MH042) erhält der Versicherungsnehmer zusätzlich zum Dauerrabatt für einen mehrjährigen Vertrag einen Schaden-Vorausrabbatt (=Sonderrabatt) von 20 %-Punkten.
- (b) Wird für Starkfrostschäden aus diesem Vertrag Entschädigung geleistet, entfällt ab demjenigen Versicherungsjahr, in dem die Entschädigung geleistet wird, der vereinbarte Schaden-Vorausrabbatt für die restliche Vertragslaufzeit.
- (c) Der Wegfall des Schaden-Vorausrabbattes begründet kein vorzeitiges Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

§ 10 Hagelversicherung

Voraussetzung für einen Vertrag im Sinne dieser Zusatzvereinbarung ist das Vorliegen eines bestehenden Hagelversicherungsvertrages bei der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG für die entsprechenden Anbauflächen. Wird der Hagelversicherungsvertrag beendet, erlischt der dieser Zusatzvereinbarung zugrunde liegende Starkfrost-Vertrag automatisch zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf.

Zusatzvereinbarung MH043-(P-MGV-Hopfen-S) (sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die Fruchtgattung:

Hopfen

§ 2 Versicherte Gefahr: **Sturm**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

- (a) Abweichend von Ziffer 8 der BesV-AVB-Pflanze2017 trägt der Versicherungsnehmer Schäden durch Sturm, die 20 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages (= Versicherungssumme) eines jeden ersatzpflichtigen Schlages oder Teilschlages nicht erreichen, selbst.
- (b) Bei Schäden über 20 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages (= Versicherungssumme) wird im Schadenfall der im Antrag zur Hagelversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

§ 4 Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

§ 5 Schadenregulierung

Entschädigt wird der mengenmäßige Ertragsausfall an Hopfen-Ertragsanlagen und Junganlagen bzw. die Schadenminderungskosten. Bei abgerissenen Aufleitdrähten werden die Kosten des Wiederaufhängens entschädigt.

§ 6 Nicht versicherte Schäden:

Nicht versichert sind Schäden durch Sturm

(a) durch Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge der in dieser Zusatzvereinbarung genannten Gefahr.

(b) die dadurch entstehen, dass Pflanzenbestände witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden.

(c) an der Hopfengerüstanlage.

Zusatzvereinbarung MH045-(P-MGV-Wein-Plus-2017) (sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die Fruchtgattung:

Wein (Ertragsreben)

§ 2 Versicherte Gefahr: **Starkfrost (Winterfrost)**

§ 3 Selbstbehalt im Schadenfall:

Ergänzend zu Ziffer 8 BesV-AVB-Pflanze2017 wird im Schadenfall der im Antrag zur Pflanzenversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten. Der Selbstbehalt bei Schäden durch die versicherte Gefahr Starkfrost beträgt 15 % der Versicherungssumme eines jeden ersatzpflichtigen Schlages oder Teilschlages.

§ 4 Deklaration der Anbaudaten (Anbauverzeichnis):

(a) Abweichend von Ziffer 6 BesV-AVB-Pflanze2017 hat die Deklaration der Anbaudaten (Anbauverzeichnis) bis spätestens 15. November zu erfolgen. Abweichend von Ziffer 7 BesV-AVB-Pflanze2017 ist nach Eingang der Anbaudaten keine Herabsetzung der Versicherungssumme möglich.

(b) Es müssen alle Rebanbauflächen eines Betriebes gemäß Weinbaukartei versichert werden. Junganlagen im ersten Standjahr müssen ebenfalls deklariert werden (Für diese Flächen gilt: Versicherungssumme = 0).

(c) Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis oder die EU Weinbaukartei vorzulegen.

§ 5 Erweiternd wird für die versicherte Gefahr Starkfrost vereinbart:

(a) Versichert sind Gewebeschädigungen durch Starkfrost an einjährigem Rebholz, den Winteraugen, Trieben, Gescheinen und Blüten. Versicherungsschutz besteht vom 1. Dezember bis Ende Blüte (BBCH-Stadium 69), spätestens 30. Juni. In Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg ist eine Frostrute vorgeschrieben. Die Frostrute muss bis 15. Mai stehen bleiben. Als Frostrute wird eine Rute von mindestens 5 Augen definiert.

(b) Abweichend von ABSCHNITT B §12 Nr. 2 b) und d)-e) AVB-Pflanze2017 darf der Versicherungsnehmer nach einem Schadenfall bis zur ersten Feststellung des Schaden durch den Versicherer bzw. ohne vorherige Zustimmung des Versicherers

keine Änderungen (Pflege-/Schnittarbeiten) an den betroffenen Rebanbauflächen vornehmen.

Magdeburger Agrarversicherung AG für die entsprechenden Anbauflächen. Wird der Hagelversicherungsvertrag beendet, erlischt dieser Vertrag automatisch zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf.

§ 6 Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.

§ 7 Nicht versicherte Schäden:

(a) Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenerträge witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden.

(b) Nicht versichert sind Weintrauben, die während des Haftungszeitraumes (siehe § 5 a) am Rebstock hängen (z.B. Eiswein), Rebstockmaterial für Veredelungszwecke (z.B. Pfropfreben) sowie Rebjunganlagen im Jahr der Anpflanzung.

§ 10 Die Versicherung für Trockenheit ist bis spätestens 1. Februar des ersten Versicherungsjahres zu beantragen. Erfolgt die Antragstellung nach diesem Termin, beginnt der Versicherungsschutz am 1. des Monats, der auf die zweiwöchige Wartefrist folgt, die mit dem Eingang des Antrages beim Versicherer beginnt. Der kritische Niederschlagswert verringert sich dann anteilig entsprechend der verbleibenden Monate ab Versicherungsbeginn. Anträge nach dem 15. April können erst für das nächste Anbaujahr berücksichtigt werden.

Zusatzvereinbarung MH050-(P-MGV-T)

(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die Fruchtgattungen:

Getreide (ohne Stroh), Mais, Raps, Hülsenfrüchte

§ 2 Versicherte Gefahr: **Trockenheit**

§ 3 Auszahlung im Schadenfall:

Im Schadenfall wird eine pauschalierte Entschädigung ausgezahlt, die 30 % / 50% (je nach Auswahl) der gewählten Versicherungssumme entspricht (gemäß Referenzvertrag Hagelversicherung bei der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG).

§ 4 Schadenereignis

(a) Von einem versicherten Schadenereignis wird ausgegangen, sobald die nachfolgend genannten Wetterausprägungen an der gewählten Wetterstation eingetreten sind. Eine Entschädigungsabrechnung erfolgt zum Ende der Versicherungsperiode.

(b) Trockenheit gilt als versichert, wenn der Niederschlag den an der zugewiesenen Wetterstation definierten kritischen Niederschlagswert (Grenzwert) im vereinbarten Zeitraum unterschreitet. Bei Ausfall der zugewiesenen Wetterstation gilt ersatzweise die danach zu den Flächen des Versicherungsnehmers nächstgelegene Wetterstation. Auf Grundlage der historischen Wetterdaten der jeweiligen Wetterstation kann sich ein anderer kritischer Niederschlagswert ergeben. Dieser tritt bei Ausfall der Erststation in Kraft.

(c) Die vereinbarten Grenzwerte und der Zeitraum gelten gemäß Vereinbarung im Antrag.

§ 5 Deklaration der Anbaudaten (Anbauverzeichnis)

Die Anbaudaten werden aus dem Hagelversicherungsvertrag (Referenzvertrag) bei der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG jährlich übernommen.

§ 6 Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.

§ 7 Im Falle einer Auszahlung im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung reduziert sich die Versicherungssumme zur Auszahlung bei Schäden im Hagelversicherungsvertrag (Referenzvertrag) um den Prozentsatz gemäß § 3 (je nach Auswahl des Versicherungsnehmers).

§ 8 Die Möglichkeit zum Antrag auf Herabsetzung der Versicherungssumme gemäß BesV-AVB-Pflanze2017, Abs. 7 entfällt.

§ 9 Hagelversicherung

Voraussetzung für einen Vertrag im Sinne dieser Zusatzvereinbarung ist das Vorliegen eines bestehenden Hagelversicherungsvertrags bei der Münchener und

Für alle Verträge mit einer Zusatzvereinbarung gemäß ANHANG A gelten folgende Bestimmungen:

Rabattbestimmung RF08:

1. Dauerrabatt

a) Für einen Versicherungsvertrag, der mehrjährig abgeschlossen ist, erhält der Versicherungsnehmer auf die Prämie den vereinbarten Dauerrabatt.

b) Wird der Versicherungsvertrag bei Ablauf nicht mehrjährig verlängert, entfällt der vereinbarte Dauerrabatt.

2. Festprämie

Der vereinbarte Grundprämienatz für die versicherte Gefahr Hagel, der Prämienatz für ergänzende versicherte Gefahren gemäß Anhang A, bei Zusatzvereinbarung MH012 der Prämienatz je Hektar sowie der Dauerrabatt sind für die vereinbarte Vertragsdauer fest. Eine erforderliche Erhöhung gemäß der Prämienanpassungsklausel MH001 und dem damit für den Versicherungsnehmer verbundenen Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.

3. Langfristige Versicherungsverträge

Verträge können auch mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren abgeschlossen werden. Soweit Verträge mit einer mehr als dreijährigen Laufzeit abgeschlossen werden, können diese zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Macht der Versicherungsnehmer von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, gilt als vereinbart, dass er die Differenz zwischen dem Dauerrabatt für die vereinbarte Laufzeit und dem Dauerrabatt für die verkürzte eingehaltene Laufzeit zurück zu erstatten hat. Die bereits erhaltenen Dauerrabatte werden jeweils im Verhältnis der eingehaltenen zur ursprünglich vereinbarten Laufzeit neu berechnet.

4. Selbstbehaltsrabatt:

Sofern ein Selbstbehaltsrabatt (SB-Rabatt) vertraglich vereinbart wurde, gelten folgende Bestimmungen:

a) Der bei Antragstellung gewählte Selbstbehalt sowie der sich daraus ergebende SB-Rabatt auf die Prämie sind für die vereinbarte Vertragsdauer fest.

b) Wird eine Änderung des gewählten Selbstbehaltes bzw. der gewählten Zusatzvereinbarung gemäß Anhang A vereinbart, kann dies eine Änderung bzw. einen Wegfall des SB-Rabattes zur Folge haben.

Für alle Verträge ohne Zusatzvereinbarung gemäß Anhang A gelten folgende Bestimmungen:

Prämienanpassung-Classic

Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Grundprämienatz vom folgenden Jahr an um 10 %, aufgerundet auf volle 0,05 %-Punkte, mindestens um 0,10 %-Punkte erhöht. Die Prämienätze der einzelnen Kulturarten erhöhen sich entsprechend. Diese Erhöhung gibt dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht.

Erweist sich eine darüber hinausgehende Erhöhung als erforderlich, ist sie dem Versicherungsnehmer vor dem 1. April mitzuteilen. Er kann die Versicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Versicherung erlischt mit Zugang der Kündigung.

Rabattbestimmung-Classic (RC08)

Auf die Prämie erhält der Versicherungsnehmer Rabatte nach Maßgabe der folgenden Rabattbestimmungen:

DAUERRABATT: Bei einer Versicherung, die mehrjährig abgeschlossen ist, erhält der Versicherungsnehmer auf die Prämie den vereinbarten Dauerrabatt.

SCHADENFREIHEITSRABATT: Der Gesamtrabatt steigt nach jedem Jahr, in welchem der Versicherer weder Entschädigung geleistet noch Abschätzungskosten aufgewendet hat, für die folgende Versicherungsperiode um 1 Prozentpunkt.

RABATTBEGRENZUNG: Der Gesamtrabatt (Schadenfreiheitsrabatt und Dauerrabatt) ist auf 50 % begrenzt.

RABATTKÜRZUNG NACH SCHADEN: Hat der Versicherer eine Entschädigung geleistet, so fällt der vor dem Schadenjahr zuletzt bezogene Rabatt um 25 Prozentpunkte, jedoch nicht unter die Höhe des vereinbarten Dauerrabattes.

VERTRÄGE MIT EINER LAUFZEIT VON JAHR ZU JAHR: Der Gesamtrabatt (Schadenfreiheits- und Dauerrabatt) entfällt.

**Prämienanpassungsklausel MH001:
(gilt für alle Verträge als vereinbart)**

Erweist sich auch ohne Zahlung einer Entschädigung die Erhöhung des Grundprämienatzes bzw. bei vereinbarter Zusatzvereinbarung MH012 (Hagel-Opti) die Erhöhung des Prämienatzes je Hektar als erforderlich, weil die Gesamtaufwendungen die Prämieinnahmen der Gesellschaft übersteigen, ist diese dem Versicherungsnehmer vor dem 1. April mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Versicherung erlischt mit Zugang der Kündigung beim Versicherer. Die Erhöhung des Grundprämienatzes bzw. bei vereinbarter Zusatzvereinbarung MH012 (Hagel-Opti) die Erhöhung des Prämienatzes je Hektar kann nur in dem Umfang erfolgen, in dem die Gesamtaufwendungen die Prämieinnahmen der Gesellschaft übersteigen.

ZUSATZBEDINGUNGEN UND ERGÄNZENDE HINWEISE:

Zusatzbedingungen zur Versicherung des Abnahmerisikos bei Hagelschaden (MH008)

(soweit diese für einzelne Kulturarten vereinbart sind)

§ 1

(1) Der Versicherer ersetzt neben dem nach den Allgemeinen Bedingungen für die Pflanzenversicherung (AVB-Pflanze2017) zu erstattenden Hagelschaden auch 67 % des Schadens, der dem Versicherungsnehmer dadurch entsteht, dass Kulturarten, für die ein Anbau- und/ oder Liefervertrag abgeschlossen worden ist, wegen des Hagelschadens nicht oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen abgenommen werden. Der Hagelschaden muss mindestens 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages eines jeden Schlages oder Teilschlages betragen.

(2) Die Leistungen aus der Zusatzversicherung dürfen zusammen mit denen aus der Hagelversicherung 75 % der Versicherungssumme eines jeden Schlages oder Teilschlages nicht übersteigen.

(3) Aus dieser Versicherung wird kein Ersatz geleistet, wenn 10 % oder mehr der Früchte eines Schlages oder Teilschlages durch andere Ursachen als Hagel beschädigt worden sind, oder wenn andere Tatsachen vorliegen, derentwegen die Abnahme der Früchte nach dem Anbau- und / oder Liefervertrag verweigert werden kann.

§ 2

(1) Diese Versicherung wird auf besonderen Antrag nur für solche Kulturarten gewährt, für die bei der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG eine Hagelversicherung besteht.

(2) Im Antrag für diese Versicherung sind sämtliche mit diesen Kulturarten bestellten Schläge anzugeben, soweit sie Gegenstand eines Anbau- und / oder Liefervertrages sind.

(3) Für diese Versicherung gelten die der Hagelversicherung zugrunde liegenden Versicherungssummen und Flächen.

§ 3

Für die Zusatzversicherung ist eine zusätzliche Prämie zu entrichten.

§ 4

Beansprucht der Versicherungsnehmer eine Entschädigung, so hat er gemäß ABSCHNITT B-§ 12 Nr. 2. der Allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AVB-Pflanze2017) den Schadenfall innerhalb von vier Tagen anzuzeigen. Außerdem muss er unverzüglich

1. nachweisen, dass für die Kulturarten ein Anbau- und / oder Liefervertrag besteht, und

2. eine schriftliche Erklärung des Vertragspartners beibringen, aus der hervorgeht,

a) aus welchem Grund die Abnahme der Früchte verweigert wird,

b) auf welche Schläge sich die Abnahmeverweigerung bezieht,

c) in welchem Umfang und zu welchem Preis vom Hagel betroffene Früchte angenommen worden sind.

§ 5

Der Versicherungsnehmer muss auf seine Kosten die Ernte bestmöglich verwerten und alles tun, um den Schaden zu mindern. Verstößt er vorsätzlich gegen diese Bestimmung, so ist der Versicherer nach Maßgabe des ABSCHNITT B-§ 12 Nr. 3. a der Allgemeinen Bedingungen für die Hagelversicherung (AVB-Pflanze2017) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung gilt die Regelung des ABSCHNITT B-§ 12 Nr.3. a AVB-Pflanze2017 entsprechend.

§ 6

Der Versicherer behält sich das Recht vor, über die Früchte, für die er die Höchstentschädigung im Sinne von § 1 Nr. 2. dieser Zusatzbedingungen leistet, zu verfügen.

§ 7

Soweit sich aus vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die Allgemeinen Pflanzenversicherungsbedingungen (AVB-

BBCH Code

Soweit in diesen Bedingungen auf Vegetationsstadien mit der Bezeichnung „BBCH“ verwiesen wird, beruhen diese auf einer gemeinsamen Codierung der phänologischen Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen in Gemeinschaftsarbeit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), des Bundessortenamtes (BSA) und des Industrieverbandes Agrar (IVA) unter Mitwirkung anderer Institutionen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung:

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Einwilligungserklärung:

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch, mit Ablehnung des Antrages oder Ihrem jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst die Angaben im Antrag sowie im Anbauverzeichnis und versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer) und Prämie, Versicherungssumme, Vertragsdauer, Versicherungsgegenstand, Art des Versicherungsschutzes, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen. Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und auch Angaben im Rahmen der Schadensfeststellung.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Prämie, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden Ihnen dafür erforderliche Daten zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten weitergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer/Fachverbände

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsveränderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben.

Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu

verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen sowie bei Wettbewerbsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden (Verband der Schadenversicherer e. V.) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt zweckgebunden.

4. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

5. Betreuung durch Versicherungsvertreter

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch unsere Vermittler betreut. Um diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten die Vertreter von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Anbaudaten, wie z. B. Kundennummer, Beitragskonditionen und Umfang des Versicherungsschutzes und des Risikos.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weitere Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.